



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der zweiundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

23. Dezember 2007 – 15. September 2008

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Zweiundsechzigste Tagung
Beilage 49 (A/62/49)

Resolutionen
und
Beschlüsse
der zweiundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung
Band III

23. Dezember 2007 – 15. September 2008

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Zweiundsechzigste Tagung
Beilage 49 (A/62/49)



Vereinte Nationen • New York 2008

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 23. Dezember 2007 bis 15. September 2008 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 18. September bis 22. Dezember 2007 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Auf Grund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBI. = Bundesgesetzblatt (Deutschland)
dRGBI. = Reichsgesetzblatt (Deutschland)
LGBI. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBI. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBI. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	27
III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	29
IV. Beschlüsse.....	101
A. Wahlen und Ernennungen.....	103
B. Sonstige Beschlüsse	108
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	108
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	111

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	117
II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	119

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/242	Modalitäten, Format und Organisation der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas	2
62/243	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans	3
62/244	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit	5
62/249	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien)	7
62/270	Globales Forum über Migration und Entwicklung	9
62/271	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens	11
62/272	Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.....	11
62/274	Stärkung der Transparenz in der Wirtschaft	13
62/275	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	15
62/276	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	20
62/277	Systemweite Kohärenz	21
62/278	Überprüfung der Mandate.....	25

RESOLUTION 62/242

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 4. März 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.29/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Israel.

62/242. Modalitäten, Format und Organisation der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/229 vom 22. Dezember 2006 und 62/179 vom 19. Dezember 2007, in denen sie beschloss, während ihrer dreiundsechzigsten Tagung eine Tagung auf hoher Ebene zu dem Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“ abzuhalten,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹ und seine Folgeresolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/230 vom 22. Dezember 2006 und 61/296 vom 17. September 2007 und die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung abgegebene Ministererklärung vom 18. Juli 2001²,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, das als einziger Kontinent nicht auf gutem Wege ist, die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen,

feststellend, dass die Erfüllung der gegenüber den afrikanischen Ländern und von diesen eingegangenen Verpflichtungen dazu beitragen wird, dass der Kontinent die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 erreichen wird,

überzeugt von der Bedeutsamkeit der Tagung auf hoher Ebene als einer Veranstaltung, auf der die Erfüllung aller gegenüber und von Afrika eingegangenen Verpflichtungen überprüft werden wird, um den besonderen Entwicklungsbedürfnissen des Kontinents umfassend Rechnung zu tragen,

1. *beschließt*, dass die Tagung auf hoher Ebene am 22. September 2008 vor der Generaldebatte der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden wird;

2. *beschließt außerdem*, dass die Tagung auf hoher Ebene auf möglichst hoher politischer Ebene unter Beteiligung von Staats- oder Regierungschefs, Ministern, Sonderbeauftragten und gegebenenfalls anderen Beauftragten stattfinden wird;

3. *beschließt ferner*, dass die Tagung aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung, gefolgt von zwei am Vormittag und zwei am Nachmittag abzuhaltenden Runden Tischen auf hoher Ebene zum Leitthema der Tagung und einer Abschluss-Plenarsitzung bestehen wird;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die organisatorischen Regelungen für die Tagung abschließend festzulegen;

5. *beschließt*, dass die Tagung in eine politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas münden wird;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage ihrer Beiträge einen kurzen Textentwurf zu erstellen und informelle Konsultationen zum ersten Textentwurf einzuberufen, deren Zeitpunkt so gewählt wird, dass eine ausreichende Erörterung möglich ist;

¹ Siehe Resolution 60/1.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 3 (A/56/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 29.

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, aktiv an der Tagung mitzuwirken;
8. *beschließt*, dass die Vorbereitungen für die Tagung in enger Absprache zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union erfolgen werden;
9. *bittet* den Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter, an der Tagung teilzunehmen;
10. *beschließt*, dass sich der Präsident der Generalversammlung hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an den Runden Tischen der Tagung teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen wird;
11. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung den Vorsitz der Tagung führen wird;
12. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, an der Tagung teilzunehmen;
13. *bittet* die Leiter der Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung an der Tagung teilzunehmen;
14. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation, die regionalen Entwicklungsbanken, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner, an der Tagung teilzunehmen;
15. *ersucht* den Generalsekretär, der Tagung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und anderen in Betracht kommenden regionalen und internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen einen umfassenden Bericht samt Empfehlungen zum Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“ vorzulegen.

RESOLUTION 62/243

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. März 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 39 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 100 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.42, eingebracht von Aserbaidschan.

* *Dafür*: Afghanistan, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Georgien, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kolumbien, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Moldau, Myanmar, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.

Dagegen: Angola, Armenien, Frankreich, Indien, Russische Föderation, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/243. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 822 (1993) vom 30. April 1993, 853 (1993) vom 29. Juli 1993, 874 (1993) vom 14. Oktober 1993 und 884 (1993) vom 12. November 1993 sowie auf die Resolutionen der Generalversammlung 48/114 vom 20. Dezember 1993 mit dem Titel „Internationale Notstandshilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Aserbaidshans“ und 60/285 vom 7. September 2006 mit dem Titel „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans“,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Ermittlungsmission der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den besetzten Gebieten Aserbaidshans um Berg-Karabach und auf das Schreiben der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe an den Ständigen Rat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Ermittlungsmission³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Umweltbewertungsmission, die unter Führung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den von Bränden betroffenen Gebieten in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach durchgeführt wurde⁴,

in Bekräftigung der von den Konfliktparteien eingegangenen Verpflichtungen, die Regeln des humanitären Völkerrechts genauestens einzuhalten,

ernsthaft besorgt darüber, dass der bewaffnete Konflikt in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidshans den Weltfrieden und die internationale Sicherheit weiter gefährdet, und eingedenk seiner nachteiligen Folgen für die humanitäre Lage und die Entwicklung der Länder des Südkaukasus,

1. *bekräftigt* die anhaltende Achtung und Unterstützung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Aserbaidshans innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;

2. *verlangt* den unverzüglichen, vollständigen und bedingungslosen Abzug aller armenischen Kräfte aus allen besetzten Gebieten der Republik Aserbaidshans;

3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der aus den besetzten Gebieten der Republik Aserbaidshans ausgewiesenen Bevölkerung, an ihre Heimstätten zurückzukehren, und betont, dass angemessene Bedingungen für diese Rückkehr geschaffen werden müssen, einschließlich der umfassenden Rehabilitation der von dem Konflikt betroffenen Gebiete;

4. *erkennt* die Notwendigkeit an, für normale, sichere und gleiche Lebensbedingungen für die armenischen und aserbaidshansischen Gemeinschaften in der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidshans zu sorgen, um so den Aufbau eines wirksamen demokratischen Selbstverwaltungssystems in dieser innerhalb der Republik Aserbaidshans gelegenen Region zu ermöglichen;

5. *bekräftigt*, dass kein Staat die durch die Besetzung der Gebiete der Republik Aserbaidshans herbeigeführte Situation als rechtmäßig anerkennt oder bei der Aufrechterhaltung dieser Situation Hilfe oder Unterstützung leistet;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die internationalen Vermittlungsbemühungen, insbesondere diejenigen der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die auf die friedliche Beilegung des Konflikts im Einklang mit den Normen und Grundsätzen des Völkerrechts gerichtet sind, und erkennt an, dass diese Bemühungen verstärkt werden müssen, um einen anhaltenden und dauerhaften Frieden unter Einhaltung der vorstehend festgelegten Bestimmungen herbeizuführen;

³ Siehe A/59/747-S/2005/187.

⁴ A/61/696, Anlage.

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen und Abmachungen *auf*, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wirksam zu dem Prozess der Beilegung des Konflikts beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/244

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 31. März 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.43 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Niger, Oman, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

62/244. Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003, 58/9 vom 5. November 2003, 58/289 vom 14. April 2004 und 60/5 vom 26. Oktober 2005 über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit⁵,

mit Anerkennung feststellend, dass die Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2007 die Resolution 60.22 über Notversorgungssysteme verabschiedet hat⁶,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten auch künftig den *World Report on Road Traffic Injury Prevention* (Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr) als Rahmen für ihre Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit benutzen und die darin enthaltenen Empfehlungen umsetzen, indem sie fünf der ermittelten Hauptrisikofaktoren – Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Nichttragen von Schutzhelmen, Alkohol am Steuer, nicht angepasste und überhöhte Geschwindigkeit und mangelnde Infrastruktur – sowie den Bedürfnissen besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, Radfahrer, Motorradfahrer und Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel besondere Aufmerksamkeit widmen und die medizinische Versorgung von Verkehrsunfallopfern verbessern,

mit Lob für die Rolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Erfüllung des ihr von der Generalversammlung übertragenen Mandats, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen Fragen der Verkehrssicherheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren, sowie für die Fortschritte, die die als Koordinierungsmechanismus fungierende Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit erzielt hat, deren Mitglieder den Regierungen und der Zivilgesellschaft Praxisleitlinien an die Hand geben, um Maßnahmen zur Bekämpfung der wichtigsten Risikofaktoren für die Verkehrssicherheit zu unterstützen,

⁵ A/62/257.

⁶ Siehe World Health Organization, *Sixtieth World Health Assembly, Geneva, 14–23 May 2007, Resolutions and Decisions, Annexes* (WHA60/2007/REC/1).

anerkennend, dass die Regionalkommissionen der Vereinen Nationen und ihre Nebenorgane daran gearbeitet haben, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit auszuweiten und sich für ein stärkeres politisches Engagement für die Verkehrssicherheit einzusetzen, und in diesem Zusammenhang außerdem anerkennend, dass sich die Wirtschaftskommission für Europa auch weiterhin für weltweite Maßnahmen zur Ausarbeitung von sicherheitsbezogenen globalen fahrzeugtechnischen Vorschriften und von Änderungen des Übereinkommens über den Straßenverkehr⁷ und des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen⁸ einsetzt, in Anerkennung der Resolution 63/9 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 23. Mai 2007⁹, in der die Kommission ihre Mitglieder zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen in der Ministererklärung über die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Asien und im Pazifik¹⁰ ermutigte, der Erklärung von Accra der Afrikanischen Verkehrs- und Gesundheitsminister vom 8. Februar 2007, der Erklärung von San José vom 14. September 2006 über Straßenverkehrssicherheit und der Resolution 279 (XXIV) der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien vom 11. Mai 2006 über die Weiterverfolgung der Umsetzung von Bestandteilen des Integrierten Transportsystems im arabischen Maschrik, einschließlich Folgemaßnahmen zur Straßenverkehrssicherheit¹¹,

mit Lob für die Initiative der Weltbank zur Einrichtung der Globalen Fazilität für Straßenverkehrssicherheit, des ersten Finanzierungsmechanismus zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und zur Bereitstellung technischer Unterstützung zu Gunsten der Verkehrssicherheit auf globaler, regionaler und Landesebene, die finanzielle Hilfe begrüßend, die die Fazilität von den Regierungen Australiens, der Niederlande und Schwedens sowie von der Foundation for the Automobile and Society (Stiftung für Automobil und Gesellschaft) des Automobil-Weltverbands FIA erhalten hat, und zu höheren Finanzbeiträgen für die Fazilität ermutigend,

sowie mit Lob für die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit im April 2007 die erste Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit veranstaltet haben, während deren Hunderte von Veranstaltungen überall auf der Welt abgehalten wurden, namentlich die Weltjugendversammlung für Straßenverkehrssicherheit und das zweite Interessengruppen-Forum für weltweite Straßenverkehrssicherheit in Genf, mit deren Hilfe das Augenmerk der Öffentlichkeit darauf gelenkt wurde, dass Verkehrsunfälle inzwischen die häufigste Todesursache für junge Menschen zwischen 10 und 24 Jahren sind,

Kenntnis nehmend von allen nationalen und regionalen Initiativen zur stärkeren Sensibilisierung für Fragen der Verkehrssicherheit, einschließlich des zweiten Europäischen Tages der Straßenverkehrssicherheit, der am 13. Oktober 2008 begangen wird,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission für weltweite Straßenverkehrssicherheit *Make Roads Safe: A New Priority for Sustainable Development* (Für sichere Straßen: Eine neue Priorität im Interesse der nachhaltigen Entwicklung), in dem ein Zusammenhang zwischen Verkehrssicherheit und nachhaltiger Entwicklung hergestellt wird und mehr Ressourcen für die Verkehrssicherheit, neue Verpflichtungen auf die Bewertung der Straßeninfrastruktur und eine weltweite Ministerkonferenz über Verkehrssicherheit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen gefordert werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Zahl der Todesfälle und Verletzungen im Straßenverkehr auf der ganzen Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern weiter zunimmt,

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1042, Nr. 15705. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 809, 811; öBGBI. Nr. 289/1982; AS 1993 402.

⁸ Ebd., Vol. 1091, Nr. 16743. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 809, 893; öBGBI. Nr. 291/1982; AS 1993 498.

⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 19 (E/2007/39)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁰ E/ESCAP/63/13, Kap. IV.

¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 21 (E/2006/41)*, Kap. I.

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit und der Wissensaustausch auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer weiter gestärkt werden müssen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, aktiv an der Ausarbeitung des Lageberichts zur weltweiten Straßenverkehrssicherheit mitzuwirken, der von der Weltgesundheitsorganisation erstellt wird;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten um ihre Mitarbeit an den von den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen durchzuführenden Projekten, die die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen bei der Festlegung eigener nationaler Zielvorgaben für die Senkung der Zahl der Straßenverkehrstoten sowie regionaler Zielvorgaben unterstützen sollen;

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, sich mit den Fragen der weltweiten Verkehrssicherheit zu befassen, und dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit ausgebaut und ihre Anstrengungen finanziell und technisch unterstützt werden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihr Engagement für die Verkehrssicherheit weiter zu verstärken, namentlich durch die jährliche Begehung des Weltgedenktags für die Straßenverkehrstoten jeweils am dritten Sonntag im November;

5. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, in Kooperation mit anderen Partnern der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit die sektorübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, indem sie nach Bedarf Wochen der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit veranstalten, einschließlich Interessengruppen-Foren für weltweite Straßenverkehrssicherheit;

6. *legt* Organisationen im privaten und im öffentlichen Sektor mit eigenem Fuhrpark, einschließlich Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, *nahe*, Maßnahmen und Verfahrensweisen auszuarbeiten und anzuwenden, die das Unfallrisiko für Fahrzeuginsassen und andere Verkehrsteilnehmer senken;

7. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Russischen Föderation, die für 2009 geplante erste Weltkonferenz auf hoher Ebene (Ministerebene) über Straßenverkehrssicherheit auszurichten und die erforderliche finanzielle Unterstützung für diese Konferenz bereitzustellen, auf der Delegationen aus Ministern und Vertretern, die sich mit Fragen des Verkehrs, der Gesundheit, der Bildung, der Sicherheit und damit zusammenhängenden Aspekten der Durchsetzung des Verkehrsrechts befassen, zusammenkommen werden, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen in dem Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr und den Resolutionen der Generalversammlung über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit zu erörtern, und die den Mitgliedstaaten Gelegenheit bieten wird, Informationen und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen;

8. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung über die Fortschritte bei der Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/249

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 15. Mai 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 14 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 105 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.45, eingebracht von Georgien.

* *Dafür*: Albanien, Aserbaidschan, Estland, Georgien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dagegen: Armenien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Myanmar, Russische Föderation, Serbien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Is-

land, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

62/249. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich ihre Resolution 62/153 vom 18. Dezember 2007,

die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹² als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen *aner kennend*,

zutiefst besorgt über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Abchasien (Georgien), insbesondere ethnisch motivierte Gewalthandlungen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Budapest (1994), Lissabon (1996) und Istanbul (1999), insbesondere den Berichten über „ethnische Säuberung“ und andere schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Abchasien (Georgien),

unter Missbilligung der Praktiken willkürlicher Vertreibung und ihrer negativen Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und tief besorgt über die humanitäre Situation, die durch die Vertreibung von Hunderttausenden von Personen aus Abchasien (Georgien) entstanden ist,

tief besorgt über die demografischen Veränderungen auf Grund des Konflikts in Abchasien (Georgien) und mit Bedauern über jeden Versuch, die vor dem Konflikt bestehende demografische Zusammensetzung in Abchasien (Georgien) zu ändern,

betonend, dass die Rechte der in Abchasien (Georgien) lebenden abchasischen Bevölkerung geschützt und gewährleistet werden müssen,

1. *anerkennt* das Recht aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und ihrer Nachkommen, ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit nach Abchasien (Georgien) zurückzukehren;

2. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Eigentumsrechte von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen aus Abchasien (Georgien), einschließlich der Opfer der gemeldeten „ethnischen Säuberung“, zu wahren, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen davon abzuhalten, unter Verstoß gegen die Rechte von Rückkehrern Eigentum innerhalb des Hoheitsgebiets von Abchasien (Georgien) zu erwerben;

3. *unterstreicht*, dass es dringend geboten ist, rasch einen Zeitplan aufzustellen, um die umgehende freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten in Abchasien (Georgien) zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

RESOLUTION 62/270

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.25/Rev.2 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Bolivien, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Guatemala, Honduras, Kirgisistan, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru, Sri Lanka, Tadschikistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

Dagegen: Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Moldau, Monaco, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/270. Globales Forum über Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass im Ergebnis des Weltgipfels 2005 der wichtige Zusammenhang zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie die Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration ergeben, anerkannt und die Entschlossenheit bekräftigt wurde, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sicherzustellen¹³,

in der Erwägung, dass in der in einer Mitteilung der Präsidentin der Generalversammlung¹⁴ enthaltenen Zusammenfassung des am 14. und 15. September 2006 in New York abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung der enge Zusammenhang zwischen Migration, Entwicklung und Menschenrechten unterstrichen und die Tatsache hervorgehoben wurde, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzung der positiven Aspekte der internationalen Migration ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/208 vom 20. Dezember 2006 über internationale Migration und Entwicklung und 62/156 vom 18. Dezember 2007 über den Schutz von Migranten,

unter Betonung der Notwendigkeit, eine umfassende und kohärente Aussprache über alle Aspekte des Migrationsphänomens zu fördern und dabei seinem Stellenwert auf der globalen Agenda Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten die vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung in Betracht ziehen müssen, um geeignete Mittel und Wege zu finden, um sich den aus der internationalen Migration erwachsenden Herausforderungen und Chancen zu stellen,

¹³ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 61 und 62.

¹⁴ A/61/515.

unter Hinweis auf den wichtigen Entwicklungsbeitrag, den Migranten und die Migration leisten, auf die Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung und darauf, wie wichtig es ist, den Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten als ein vorrangiges Thema in die einschlägigen Aussprachen und Erörterungen aufzunehmen, die im System der Vereinten Nationen geführt werden,

in der Erwägung, dass aus dem gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 59/241 vom 22. Dezember 2004 und 60/227 vom 23. Dezember 2005 erstellten Bericht des Generalsekretärs vom 18. Mai 2006 über internationale Migration und Entwicklung deutlich hervorging, dass es innerhalb des Systems der Vereinten Nationen keine Stelle gibt, deren Mandat die systematische Behandlung aller mit der internationalen Migration zusammenhängenden Angelegenheiten umfasst¹⁵,

daran erinnernd, dass die an dem Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung teilnehmenden Mitgliedstaaten ihr Interesse an einer Fortführung des Dialogs über Migration und Entwicklung äußerten und dass der Vorschlag des Generalsekretärs, ein globales Forum zu schaffen, das alle mit internationaler Migration und Entwicklung zusammenhängenden Themen eingehend und systematisch behandelt, breite Unterstützung fand,

Kenntnis nehmend von dem zusammenfassenden Bericht über die erste Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung, die vom 9. bis 11. Juli 2007 unter der Schirmherrschaft der Regierung Belgiens in Brüssel stattfand¹⁶, sowie von dem großzügigen Angebot der Regierung der Philippinen, die zweite Tagung vom 27. bis 30. Oktober 2008 in Manila auszurichten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Abhaltung der ersten Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung bereits zur Schaffung offizieller Koordinierungsstellen für Migration und Entwicklung auf nationaler Ebene geführt hat,

in der Erkenntnis, dass das Globale Forum über Migration und Entwicklung, das seine Tätigkeit derzeit nach den Leitlinien des Forums von 2007 als eine von den Staaten getragene Initiative ausübt, gestärkt werden sollte, damit es die vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung im Rahmen eines umfassenden Konzepts angehen kann,

1. *erkennt an*, dass sich der Austausch von Informationen und Fachwissen sowie Konsultationen und eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Globalen Forum über Migration und Entwicklung und den Vereinten Nationen positiv auswirken könnte, und

a) begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Regierung Belgiens dem Generalsekretär den zusammenfassenden Bericht über die erste Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung übermittelt hat, der als Dokument der Generalversammlung verteilt wurde¹⁶, und bittet die Organisatoren der folgenden Tagungen des Forums, diese Praxis beizubehalten;

b) ersucht den Generalsekretär, in seinen in Resolution 61/208 angeforderten Bericht eine Evaluierung der bestehenden Mechanismen für die Zusammenarbeit in Migrations- und Entwicklungsfragen aufzunehmen und dem Globalen Forum über Migration und Entwicklung auf seiner zweiten Tagung im Jahr 2008 zur Verfügung zu stellen;

c) legt den Mitgliedstaaten nahe, sich aktiv an dem Globalen Forum über Migration und Entwicklung zu beteiligen, und legt den Organisationen, die Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen sind, nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs Beiträge und technische Unterstützung für das Forum zu leisten;

d) stellt fest, dass das Globale Forum über Migration und Entwicklung über seine Lenkungsgruppe Verbindungen zum Generalsekretär unterhält, namentlich über seinen Sonderbeauftragten für internationale Migration und Entwicklung;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Tagesordnung für die Gespräche im Rahmen des Globalen Forums über Migration und Entwicklung und von dem Motto der zweiten Tagung des Globalen Forums, „Schutz von Migranten und Stärkung ihrer Stellung im Dienste der Ent-

¹⁵ Siehe A/60/871.

¹⁶ A/C.2/62/2, Anlage.

wicklung“, und begrüßt insbesondere die Aufnahme des Themas der Menschenrechte von Migranten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/271

Verabschiedet auf der 115. Plenarsitzung am 23. Juli 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Irak, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Malediven, Malta, Marokko, Mexiko, Moldau, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

62/271. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/9 vom 3. November 2005 und 61/10 vom 3. November 2006, in denen sie die Bedeutung des Sports als Mittel zur Begünstigung, Stärkung und Förderung des Friedens, des Dialogs und der Verständigung zwischen Völkern und Zivilisationen unterstrich,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/4 vom 31. Oktober 2007, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, während der in Beijing stattfindenden Spiele der XXIX. Olympiade die olympische Waffenruhe im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen einzeln und gemeinsam einzuhalten,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs, in dem die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen Partnern durchgeführten Initiativen, die den Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden einsetzen, ausführlich beschrieben sind¹⁷,

unter Begrüßung der Entscheidung des Generalsekretärs, das Mandat des Sonderberaters des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu verlängern,

sowie unter Begrüßung der Entscheidung des Sekretariats, die erforderlichen Vorkehrungen für die wirksame Aufgabenwahrnehmung des Büros für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu treffen,

ferner unter Begrüßung der Entscheidung des Generalsekretärs, einen Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden einzurichten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Fortschritte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei der Förderung von Politiken und bewährten Praktiken für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, den Punkt „Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/272

Verabschiedet auf der 120. Plenarsitzung am 5. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.48, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

¹⁷ Siehe A/62/325 und Corr.1.

62/272. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bestandteil der Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 ist, in deren Ziffer 3 b) die Generalversammlung beschloss, in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu prüfen und ihre Aktualisierung zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen,

unter Hinweis auf die entscheidende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und der Aktualisierung der Strategie,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

anerkennend, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen müssen,

in der Überzeugung, dass die Generalversammlung mit ihrer universalen Mitgliedschaft das zuständige Organ zur Behandlung des Problems des internationalen Terrorismus ist,

eingedenk dessen, dass es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Umsetzung der Strategie zu stärken,

betonend, dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung seine Tätigkeiten im Rahmen seines Mandats ausübt und sich dabei an den Leitlinien orientiert, die ihm die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Generalversammlung vorgeben,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, den Arbeitsstab innerhalb des Sekretariats zu institutionalisieren,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. *bekräftigt* die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre vier Säulen als ein fortlaufendes Unterfangen und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere zuständige internationale, regionale und subregionale Organisationen auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus: Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Strategie“¹⁸;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von den Mitgliedstaaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen der Strategie beschlossenen Maßnahmen, die bei der ersten zweijährlichen Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008 vorgestellt wurden und die allesamt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus stärken, insbesondere durch den Austausch bewährter Vorgehensweisen;

5. *bekräftigt*, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Strategie verantwortlich sind, ist sich jedoch ferner dessen bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Hinblick darauf spielen, die Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu fördern und Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

¹⁸ A/62/898.

6. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, sich gegebenenfalls damit zu befassen, wie die Anstrengungen zur Umsetzung der Strategie verstärkt werden können, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen;

7. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

8. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus geworden sind, *auf*, dies bald zu erwägen, fordert alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu bemühen, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung;

10. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus als Bestandteil der Strategie;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, gemäß Resolution 60/288 die notwendigen Vorkehrungen zur Institutionalisierung des Arbeitsstabs zu treffen, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung sicherzustellen;

12. *beschließt*, mit dem Arbeitsstab regelmäßig Verbindung zu wahren, um mündliche Unterrichtungen und Berichte über seine laufende und künftige Arbeit zu erhalten, die Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie, einschließlich der Tätigkeit des Arbeitsstabs, zu bewerten und Leitlinien vorzugeben;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie samt etwaiger Anregungen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, in zwei Jahren den in Ziffer 13 angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und die Aktualisierung der Strategie zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen.

RESOLUTION 62/274

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 11. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.41/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Irak, Israel, Italien, Jemen, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Liberia, Moldau, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Peru, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Timor-Leste, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

62/274. Stärkung der Transparenz in der Wirtschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹,

¹⁹ Siehe Resolution 60/1.

in Bekräftigung der Vereinbarung von Accra, dem Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen²⁰,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹, in dem bestätigt wird, dass Korruption nicht mehr eine örtlich begrenzte Angelegenheit, sondern eine grenzüberschreitende Erscheinung ist, von der alle Gesellschaften und Wirtschaftssysteme betroffen sind und bei deren Verhütung und Eindämmung internationale Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1803 (XVII) vom 14. Dezember 1962, in der sie erklärte, dass das Recht der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen im Interesse ihrer nationalen Entwicklung und des Wohlergehens der Menschen des betroffenen Staates ausgeübt werden muss,

erneut erklärend, dass jeder Staat die volle und ständige Souveränität über alle seine Reichtümer, Naturschätze und wirtschaftlichen Betätigungen hat und diese Souveränität ungehindert ausübt,

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, namentlich der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft,

überzeugt, dass regelgestützte und berechenbare Handels- und Finanzsysteme zur Förderung der Transparenz im Handels- und Finanzwesen und zur Bekämpfung der Korruption bei kommerziellen und finanziellen Transaktionen in allen Ländern unverzichtbar sind,

1. *betont*, dass Transparenz und Rechenschaftslegung Ziele sind, die alle Mitgliedstaaten, ungeachtet ihrer Größe, ihres Entwicklungsstands und ihrer Ressourcenausstattung, übernehmen und fördern sollen;

2. *bekräftigt* die in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹ dargelegte Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts die Korruption zu bekämpfen und die Transparenz zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in der öffentlichen Verwaltung, gegebenenfalls auch im Hinblick auf die Organisation, die Arbeitsweise und die Entscheidungsprozesse, die Transparenz zu fördern;

3. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, bei Bedarf und auf Antrag die Kapazitäten derjenigen Staaten, die über natürliche Ressourcen verfügen, und insbesondere derjenigen, die Konfliktsituationen überwunden haben, zur Aushandlung allseitig zufriedenstellender, transparenter und ausgewogener Vertragsbedingungen für die Nutzung, Gewinnung und Verarbeitung ihrer natürlichen Ressourcen zu stärken;

4. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Länder, die sich an allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftslegung in der Wirtschaft, unter anderem auch im Rohstoffsektor im Rahmen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, und zum Austausch ihrer Erfahrungen mit interessierten Mitgliedstaaten beteiligen;

5. *bekräftigt* ihr Bekenntnis zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie ihr Bekenntnis zu offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystemen;

6. *ermutigt* die Wirtschaft und Industrie, insbesondere die transnationalen Unternehmen, weltweite Unternehmenspolitiken in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung aufzustellen, ihren Tochtergesellschaften in Entwicklungsländern, die im Wesentlichen Eigentum der Muttergesellschaft sind, ohne zusätzliche externe Kostenbelastung umweltverträgliche Technologien zur Verfügung zu stellen und Verfahren dahin gehend abzuändern, dass sie den ökologischen

²⁰ TD/442 und Corr.I, Abschn. II.

²¹ Resolution 58/4, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, und mit den Kommunen, den nationalen Regierungen und den internationalen Organisationen Erfahrungen auszutauschen;

7. *fordert* den Privatsektor, namentlich die in der Rohstoffwirtschaft tätigen Unternehmen, *nachdrücklich auf*, Transparenz und verifizierbare Abläufe sicherzustellen und gleichzeitig die Grundsätze der Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht einzuhalten und zu fördern, damit der Privatsektor einen möglichst großen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, leisten kann.

RESOLUTION 62/275

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 11. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.47 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/275. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²² und ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000, 56/37 vom 4. Dezember 2001, 57/296 vom 20. Dezember 2002, 57/337 vom 3. Juli 2003, 58/235 vom 23. Dezember 2003, 59/255 vom 23. Dezember 2004, 60/223 vom 23. Dezember 2005 und 61/230 vom 22. Dezember 2006 sowie auf ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

unter Hinweis darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Resolution 2002/1 vom 15. Juli 2002 Ad-Hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen geschaffen hat,

hervorhebend, dass Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie Sache der afrikanischen Länder sind, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft notwendig ist,

²² *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

²³ Siehe Resolution 60/1.

insbesondere *aner kennend*, wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

sowie feststellend, dass die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würden,

erneut erklärend, dass die Synergieeffekte zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden müssen,

die Bedeutung *bekräftigend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus zukommt, über den besonderen Bedürfnissen von Postkonfliktländern im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau auf integrierte Weise entsprochen und ihnen geholfen werden kann, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

unterstreichend, dass es geboten ist, die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, sowie *unterstreichend*, dass der unerlaubte Handel mit natürlichen Ressourcen der internationalen Gemeinschaft ernste Sorge bereitet, da er unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs²⁴ über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁵ und begrüßt die jüngsten auf die Behebung solcher Ursachen gerichteten institutionellen Entwicklungen sowie auch die sonstigen Anstrengungen zur Konfliktprävention, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, die von afrikanischen Ländern, afrikanischen Regionalorganisationen und dem System der Vereinten Nationen unternommen wurden;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die insbesondere die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen bei der Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in mehreren afrikanischen Ländern erzielt haben, und fordert die Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und seine Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen auf, damit weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines konfliktfreien Afrika erreicht werden können;

3. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die besonderen Bedürfnisse Afrikas auch weiterhin durchgängig in alle seine normativen und operativen Tätigkeiten zu integrieren;

5. *begrüßt* die Anstrengungen zur Ausweitung der praktischen Zusammenarbeit im Rahmen einer wirksamen Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, des Krisenmanagements,

²⁴ A/62/204.

²⁵ A/52/871-S/1998/318.

der Friedenschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Afrika und fordert in diesem Zusammenhang das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, intensivere, koordinierte und nachhaltige Bemühungen zur Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Auseinandersetzung mit dem gesamten Spektrum der Konfliktursachen in Afrika zu unternehmen;

6. *erinnert* an die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba²⁶ und die fortlaufend unternommenen Bemühungen in dieser Hinsicht und unterstreicht, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union mit dem Hauptschwerpunkt Frieden und Sicherheit ist, insbesondere die Aufnahme der Tätigkeit der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Zehnjahresprogramms für die Afrikanische Union zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung der in seinem Bericht von 1998²⁵ enthaltenen Empfehlungen ausführlich auf die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte einzugehen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen fortlaufend unternehmen, um ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Führung bei Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent zu übernehmen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, und begrüßt außerdem die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Reaktionskapazität, wie der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Einrichtung des in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze angesiedelten Teams zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Afrikanischen Union und bekräftigt, dass die Vereinten Nationen und andere Entwicklungspartner die Afrikanische Union verstärkt unterstützen müssen, namentlich über die bestehenden Foren für die Zusammenarbeit mit Afrika, um ihre Kapazität und Wirksamkeit bei der Planung, Entsendung und Steuerung von Friedenssicherungseinsätzen, einschließlich der weiterführenden Ausbildung afrikanischer Friedenssicherungskräfte, und bei Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung zu erhöhen, und legt der Gebergemeinschaft nahe, die Afrikanische Union weiter zu unterstützen, namentlich durch die Auffüllung ihres Friedensfonds;

9. *fordert* einen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene, um die Wirksamkeit der Mechanismen für Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, Krisenmanagement, Friedenschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Afrika zu erhöhen, und bekräftigt, dass bei der Ausarbeitung und Durchführung aller Programme im Rahmen des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau ein derartiger Ansatz verfolgt werden muss;

10. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Fragen wie Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

11. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, um diesem Kontinent, in dem einige Länder hinsichtlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 trotz gewisser Fortschritte immer noch im Rückstand sind, die Integration in die Weltwirtschaft zu ermöglichen, und die Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁷ durch die kohärente Unterstützung der von führenden afrikanischen Politikern in diesem Rahmen konzipierten Programme zu verstärken, unter ande-

²⁶ A/61/630, Anlage.

²⁷ A/57/304, Anlage.

rem durch die Mobilisierung interner und externer Finanzmittel und die Erleichterung der Genehmigung derartiger Programme durch die multilateralen Finanzinstitutionen;

12. *begrüßt* es, dass der Sicherheitsrat die Resolution 1809 (2008) über Frieden und Sicherheit in Afrika verabschiedet hat;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder überall anhält und häufig zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politiken und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügbare Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union²⁸;

15. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in diesem Zusammenhang auf das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika²⁸ und die Feierliche Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika²⁸, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer zweiten und dritten ordentlichen Tagung im Juli 2003 in Maputo beziehungsweise im Juli 2004 in Addis Abeba verabschiedet wurden, und auf ihr Inkrafttreten, betont, wie bedeutsam diese Rechtsakte für alle Länder in Afrika sind, wenn es um die Stärkung der Rolle der Frau im Frieden und in der Konfliktprävention auf dem Kontinent geht, und fordert die Vereinten Nationen und alle Parteien nachdrücklich zur erheblichen Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen und Unterstützung auf;

16. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats;

17. *nimmt mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen schweren Rechtsverletzungen gegen Kinder und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

18. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der Tagung der Sachverständigengruppe über Jugend in Afrika: Mitwirkung von Jugendlichen als Partnern im Frieden und in der Entwicklung in Postkonfliktländern, die im November 2006 in Namibia stattfand²⁹, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, Strategien zur Einbindung von Jugendlichen als zentralen Interessenträgern und Schlüsselakteuren in die Rehabilitation, die Aussöhnung und den Wiederaufbau vom Krieg zerrütteter Gemeinschaften und in die nachhaltige Entwicklung in ihren Ländern zu beschließen;

19. *anerkennt* die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und legt dem Generalsekretär nahe, auch künftig so oft wie möglich auf dem Wege der Vermittlung zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, unter gebührender Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeit der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen;

20. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der in der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten neu geschaffenen Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen, ins-

²⁸ Verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

²⁹ Verfügbar unter <http://www.un.org/africa/osaa/reports.html>.

besondere der Einrichtung eines verfügbaren Teams von Sachverständigen für Vermittlung, die auf Abruf bei Maßnahmen zur Friedensschaffung überall auf der Welt behilflich sein werden;

21. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

22. *begrüßt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), ermutigt die afrikanischen Länder, sich diesem Mechanismus in noch höherer Zahl anzuschließen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Bemühungen um eine bessere Regierungsführung, die auch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Abhaltung freier und fairer Wahlen umfasst, zu unterstützen;

23. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten bei den internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach den Konflikten in diesen Ländern im Mittelpunkt stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission bei ihrer Zusammenarbeit mit Sierra Leone, Burundi, Guinea-Bissau und der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien unternommen hat, fordert ein nachhaltiges regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und den Prozess ihrer Konzipierung, erinnert an die Verabschiedung des Kooperationsrahmens für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone³⁰ und des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi³¹ und fordert ihre Durchführung;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten im Bereich der Regierungsführung zu unterstützen, so etwa auf dem Gebiet der Rehabilitation des Sicherheitssektors, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, der Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, der Einleitung einkommenschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und der Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

25. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam zu bewältigen, unter anderem die erhöhte Verbreitung von Infektionskrankheiten wie HIV/Aids, die Auswirkungen der globalen Erwärmung und des Klimawandels, die extrem hohe Jugendarbeitslosigkeit, den Menschenhandel, die massiven Vertreibungen von Menschen, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die Entstehung terroristischer Netzwerke und die zunehmenden Aktivitäten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, und legt in diesem Zusammenhang dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanischen Länder bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme zu unterstützen;

26. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

27. *legt* den afrikanischen Regierungen *nahe*, durch geeignete Strukturen und Maßnahmen ein förderliches Umfeld für ausländische Direktinvestitionen zu schaffen, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf, den afrikanischen Postkonfliktländern bei der Konzipierung nationaler Strukturen für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen behilflich zu

³⁰ PBC/2/SLE/1.

³¹ PBC/1/BDI/4, Anlage.

sein, und bittet die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe gewährt und sich erneut auf die Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder zu bekämpfen;

28. *begrüßt* die verschiedenen wichtigen Initiativen, die von den Entwicklungspartnern Afrikas in den letzten Jahren unternommen wurden, wie unter anderem das Partnerschaftsforum für Afrika, die Neue strategische Partnerschaft zwischen Asien und Afrika, die Partnerschaft zwischen China und Afrika, die Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Afrika, die Partnerschaft zwischen der Gruppe der Acht und Afrika, das „Millennium Challenge Account“ (Konto für die Millenniumsherausforderungen), den Aids-Nothilfeplan des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und die Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas, und betont in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Koordinierung derartiger Initiativen zu Gunsten Afrikas und die Notwendigkeit ihrer wirksamen Durchführung;

29. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, ob es notwendig ist, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung seines Berichts von 1998 vorzulegen;

30. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998 auch weiterhin zu überwachen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/276

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 15. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung (A/62/952).

62/276. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005, 60/286 vom 8. September 2006 und 61/292 vom 2. August 2007,

betonend, wie wichtig es ist, die Resolutionen über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter zu stärken,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der mit Resolution 61/292 eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung³²;

2. *beschließt*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen;

b) der Versammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

³² A/62/952.

RESOLUTION 62/277

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 15. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.51, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/277. Systemweite Kohärenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das im Konsens erzielte Ergebnis des Weltgipfels 2005³³,

sowie unter Hinweis auf ihre im Konsens verabschiedete Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung,

mit Lob für den pragmatischen, transparenten, ausgewogenen und inklusiven Ansatz, den die Kovorsitzenden des konsultativen Folgeprozesses der Generalversammlung über systemweite Kohärenz, die Ständigen Vertreter Irlands und der Vereinigten Republik Tansania bei den Vereinten Nationen, bei ihrer Tätigkeit im Namen der Versammlung verfolgten, die auf den Anstrengungen ihrer geschätzten Vorgänger, der Ständigen Vertreter Barbados' und Luxemburgs, auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung aufbaute,

nach Behandlung des Papiers über institutionelle Optionen zur Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, das die Stellvertretende Generalsekretärin dem Präsidenten der Generalversammlung am 23. Juli 2008 auf Grund eines von den Mitgliedstaaten im Konsens ergangenen Ersuchens vorgelegt hat,

mit Interesse der in Resolution 62/208 vorgesehenen unabhängigen Evaluierung *entgegensehend*, die ihr helfen wird, sich ein umfassendes Bild des Ansatzes der „Einheit in der Aktion“ bei der Bereitstellung von Entwicklungshilfe über das System der Vereinten Nationen zu verschaffen, und in der Zwischenzeit Kenntnis nehmend von der vorläufigen Bewertung der in diesem Zusammenhang erzielten Fortschritte und verbleibenden Herausforderungen in der Erklärung von Maputo³⁴, die einige der am wenigsten entwickelten Länder und Länder mit mittlerem Einkommen, die diesen Ansatz freiwillig verfolgen, im Mai 2008 abgegeben haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Hochrangigen Gruppe für Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen³⁵ und von dem Bericht des Generalsekretärs mit seinen diesbezüglichen Anmerkungen³⁶;

2. *begrüßt* den von den Kovorsitzenden des konsultativen Folgeprozesses der Generalversammlung über systemweite Kohärenz, den Ständigen Vertretern Irlands und der Vereinigten Republik Tansania bei den Vereinten Nationen, am 21. Juli 2008 dem Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Bericht³⁷, dessen Schlussfolgerungen und Empfehlungen in der Anlage zu dieser Resolution enthalten sind;

3. *beschließt* folglich, dass sich die Generalversammlung bei der Fortsetzung und Vertiefung ihrer zwischenstaatlichen Arbeiten an der systemweiten Kohärenz ausschließlich und auf integrierte Weise auf die Umsetzung des Ansatzes der Einheit in der Aktion auf Landes- und Regionalebene, die Harmonisierung der Geschäftspraktiken, die Finanzierung, die Lenkung sowie auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen konzentrieren wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten unter Nutzung der Ressourcen und des Sachverstands des Systems der Vereinten Nationen und aufbauend auf den Ergebnissen ihrer dreijährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung Fachpapiere zu den im Zusammenhang mit der systemweiten Kohärenz auftretenden Fragen der Finanzierung und der Lenkung bereitzustellen, mit dem Ziel, der Generalversammlung während der dreiundsechzigsten Tagung die sachbezogene Beschlussfassung zu erleichtern;

³³ Siehe Resolution 60/1.

³⁴ Siehe A/63/85-E/2008/83.

³⁵ Siehe A/61/583.

³⁶ A/61/836.

³⁷ Siehe A/63/362.

5. *begrüßt* vor diesem Gesamthintergrund das Papier über institutionelle Optionen zur Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, das die Stellvertretende Generalsekretärin dem Präsidenten der Generalversammlung am 23. Juli 2008 vorgelegt hat, und ersucht den Generalsekretär um die Vorlage eines weiteren, ausführlichen Papiers über die Modalitäten für die in dem Papier der Stellvertretenden Generalsekretärin dargelegten Optionen, das die Bereiche Finanzierung, Lenkungsstruktur, Personalausstattung, konkrete Funktionen und Beziehungen zur Kommission für die Rechtsstellung der Frau und anderen maßgeblichen Organen umfasst und in dem er unter Berücksichtigung aller von den Mitgliedstaaten in den informellen Plenarkonsultationen am 8. September 2008 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen insbesondere auf die Option eines „Verbundorgans“ (composite entity) eingeht, mit dem Ziel, der Generalversammlung während der dreiundsechzigsten Tagung eine sachbezogene Beschlussfassung zu erleichtern;

6. *trifft den Beschluss*, am Ende ihres gesamten Prozesses betreffend systemweite Kohärenz im Rahmen einer einzigen Resolution oder eines einzigen Beschlusses eine Überprüfung und Bestandsaufnahme aller ihrer früheren Beschlüsse und Erörterungen vorzunehmen.

Anlage

Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kovorsitzenden des konsultativen Folgeprozesses der Generalversammlung über systemweite Kohärenz, der Ständigen Vertreter Irlands und der Vereinigten Republik Tansania bei den Vereinten Nationen

1. Als Kovorsitzende für systemweite Kohärenz auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung waren wir bestrebt, einen offenen, transparenten, ausgewogenen und inklusiven Konsultationsprozess mit allen Mitgliedstaaten zu führen und einen Bericht vorzulegen, der im Wesentlichen alle Gruppen von Staaten innerhalb der Versammlung zufriedenstellt, weil sie erkennen können, dass darin auf viele ihrer grundlegenden Prioritäten und Anliegen ernsthaft eingegangen wird. Demgemäß waren wir bemüht, ein ausgewogenes und faires Kompromissresultat der Erörterungen der Versammlung während der zweiundsechzigsten Tagung zu erleichtern.

2. Die nachstehenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen gehen aus dem Bericht insgesamt hervor, sind jedoch wohl am besten zusammen mit dem Einführungsteil zu betrachten. Der wegweisende Bericht der Hochrangigen Gruppe für Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen von 2006³⁵ bildete zwar einen äußerst wichtigen Beitrag zu den Aktivitäten der Generalversammlung zur Erhöhung der Kohärenz im gesamten System der Vereinten Nationen, setzte diese Aktivitäten jedoch nicht in Gang. Der Millenniums-Gipfel und der Weltgipfel 2005 sowie die Konsenspositionen der Versammlung, nicht zuletzt die dreijährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfungen, bilden weitgehend das Fundament für weitere Fortschritte auf diesem Gebiet.

3. Seit Beginn der zweiundsechzigsten Tagung hat die große Mehrheit der Mitglieder signalisiert, dass sich die laufenden Bemühungen um systemweite Kohärenz auf vier Vorrangbereiche konzentrieren sollen, nämlich *a)* einheitliches Vorgehen der Vereinten Nationen auf Landesebene und damit zusammenhängend die Harmonisierung der Geschäftspraktiken, *b)* Finanzierung, *c)* Lenkung und *d)* Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen.

4. Dieser Bericht ist zusammen mit dem Papier zur Frage der Gleichstellung der Geschlechter (in ihrer institutionellen Dimension) zu sehen, das der Generalsekretär den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Ersuchen vom 16. Juni 2008 vorlegt³⁸.

5. Was die „Einheit in der Aktion“ betrifft, so waren wir bestrebt, den Mitgliedstaaten ein treffendes und aktuelles Bild davon zu vermitteln, wie der Prozess vor Ort in über dreißig Entwicklungsländern tatsächlich voranschreitet, und nicht nur davon, wie er aus der Ferne betrachtet aussieht. Dabei halfen uns die vor Ort mit Staats- und Regierungschefs, Ministern, Parlamentariern, Landesteams der Vereinten Nationen, Entwicklungspartnern und anderen geführten Konsultationen in etwa acht Entwicklungsländern. Darüber hinaus haben wir auch die Lei-

³⁸ Das Papier „Institutionelle Optionen zur Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen“ wurde am 23. Juli 2008 vorgelegt.

ter der Organisationen der Vereinten Nationen in New York, Genf, Rom, Paris und Wien eingehend konsultiert. Wir haben die im Mai 2008 herausgegebene Erklärung von Maputo aufmerksam zur Kenntnis genommen, in der die Pilotländer und andere Entwicklungsländer die Versammlung formal ersuchen, sie in dem Ansatz der „Einheit in der Aktion“ zu bestärken, den sie in Partnerschaft mit dem System der Vereinten Nationen freiwillig verfolgen.

6. Wir sind zu dem Schluss gekommen, dass die bisher (das heißt nach eineinhalb Jahren) bei der Umsetzung des Ansatzes der „Einheit in der Aktion“ auf Landesebene gesammelten Erfahrungen klar und überwiegend positiv sind, wenngleich bei jedem der vier Kernelemente noch einige Herausforderungen umfassend angegangen werden müssen. Wir stellen fest, dass diese Auffassung von der hohen und wachsenden Zahl der Entwicklungsländer geteilt wird, die den Ansatz der „Einheit in der Aktion“ anwenden und proaktiv auf die Durchführung der Konsensresolution über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung hinarbeiten. Nach Angaben dieser Länder werden wichtige Grundsätze wie nationale Eigenverantwortung und Führung und maßgeschneiderte Lösungen in der Praxis tatsächlich eingehalten. Durch den Ansatz der „Einheit in der Aktion“ werden die Aktivitäten der Landesteam der Vereinten Nationen in bisher nicht dagewesenem Maße mit den nationalen Entwicklungsstrategien und -politiken der betreffenden Entwicklungsländer in Einklang gebracht. Die Wirksamkeit der Hilfeleistung steigt, Ersparnisse werden erzielt, und größere Senkungen der Transaktionskosten sind klar in Aussicht.

7. Das sich heute abzeichnende Bild gilt jedoch nur vorübergehend, da die im Rahmen der dreijährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung 2007 vorgesehene unabhängige Evaluierung der „Einheit in der Aktion“ erst für Ende 2009 ansteht und es in jedem Fall länger als achtzehn Monate dauert, bis sich neue Geschäftspraktiken in konkreten Entwicklungsergebnissen niederschlagen.

8. Es erscheint uns klar, dass die Versammlung während der zweiundsechzigsten Tagung in der Lage sein sollte, dem Ansatz der „Einheit in der Aktion“ positive politische Impulse zu verleihen und so die vielen Entwicklungsländer, die sich freiwillig an diesen Ansatz gebunden haben, zu ermutigen und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zur Weiterverfolgung dieses Ansatzes zu verpflichten. Für die Zukunft wird es unverzichtbar sein, die Grundprinzipien der „Einheit in der Aktion“ zu gewährleisten, insbesondere das Prinzip der Stärkung der nationalen Eigenverantwortung und Führung bei der Gestaltung und Durchführung der Unterstützungsprogramme des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene. Desgleichen sollte die internationale Gemeinschaft ermutigt werden, auch künftig mit zusätzlichen Hilfszusagen beizutragen, wenn eine starke nationale Führung und ein handlungsfähiges und einheitlich vorgehendes Landesteam der Vereinten Nationen gemeinsam für ein besser abgestimmtes und wirksames Unterstützungsprogramm der Vereinten Nationen sorgen.

9. Der größte Teil der Führungsebene der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems engagiert sich immer stärker für den Ansatz der „Einheit in der Aktion“ und unterstützt ihn zunehmend. Ihre Zusammenarbeit innerhalb des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unter dem Vorsitz des Generalsekretärs hat sich im Zuge der von ihnen und ihren Partnern fortgeführten Prüfung der Auswirkungen der vier Kernelemente (ein Programm, ein Haushaltsrahmen und Fonds, ein Leiter und ein Büro) auf der Landesebene verbessert. Gleichzeitig empfiehlt es sich, dass die Zentralen des ganzen Systems die jeweiligen Vertreter der Organisationen auf Landesebene mit wesentlich mehr Handlungsspielraum und Flexibilität ausstatten und sie weitaus stärker ermutigen, eine kohärentere und somit wirksamere Erbringung der Hilfe des Systems der Vereinten Nationen vor Ort im Einklang mit dem Ansatz der „Einheit in der Aktion“ zu fördern.

10. Bei alledem sollte den besonderen Situationen von Ländern mit mittlerem Einkommen angemessene Aufmerksamkeit gelten.

11. Was die Frage der Finanzierung im Rahmen der systemweiten Kohärenz betrifft, so bedarf es eindeutig umfangreicherer Mittelzuflüsse und einer höheren Planungssicherheit. Generell müssen feierlich und wiederholt abgegebene allgemeine Mittelzusagen getreuer erfüllt werden. Lob gebührt denjenigen Entwicklungspartnern, die konkrete Beiträge zur Förderung des Ansatzes der „Einheit in der Aktion“ auf Landesebene geleistet haben und dabei den Strategien, Politiken und Plänen der betreffenden Entwicklungsländer gefolgt sind. Gleichzeitig darf die Unterstützung für die „Einheit in der Aktion“ auf Landesebene nicht zu Lasten der Ba-

sisfinanzierung der Organe über ihre Zentralen gehen. Insgesamt muss das Verhältnis zwischen Basisfinanzierung und zweckgebundener Finanzierung erheblich ausgewogener werden. Fonds, Programme und Sonderorganisationen sollten gebeten werden, erforderlichenfalls über Änderungen ihrer Satzungen, Vorschriften und/oder Regeln der Konsensauffassung der Generalversammlung Wirkung zu verleihen, dass Ersparnisse auf der Landesebene wieder in die Maßnahmen zur Programmentwicklung in den Ländern zurückfließen sollten, in denen die Ersparnisse erzielt wurden. Auf diesem und anderen Gebieten muss die „Einheit in der Aktion“ mehr leisten.

12. Im Hinblick auf die zwischenstaatliche Lenkung auf zentraler Ebene konnten wir bei der Generalversammlung keinen konkreten Wunsch nach Einsetzung neuer zwischenstaatlicher Organe erkennen, auch nicht nach der Schaffung des von der Hochrangigen Gruppe empfohlenen Rates für nachhaltige Entwicklung. Gleichzeitig müssen die bestehenden Räte, nicht zuletzt der Wirtschafts- und Sozialrat, die neuen Verhältnisse, die aus der Anwendung des Ansatzes der „Einheit in der Aktion“ auf Landesebene durch eine wachsende Zahl von Entwicklungsländern entstehen, berücksichtigen und wirksamer angehen. Angesichts dessen, dass der Ansatz der „Einheit in der Aktion“ noch in der Entstehung beziehungsweise Entwicklung begriffen ist, könnte es notwendig werden, die Erörterung dieser Fragen während der dreiundsechzigsten Tagung fortzusetzen und zu vertiefen.

13. Wenn sich die Versammlung in diesem Zusammenhang zuerst auf die Funktionen innerhalb des Ansatzes der „Einheit in der Aktion“ konzentriert, die auf zentraler und zwischenstaatlicher Ebene wahrgenommen werden müssen, wird vielleicht die Frage leichter beantwortet werden können, welche Institutionen im Zuge ihrer weiteren Anpassungen am besten geeignet sind, die fraglichen Funktionen auszuüben.

14. Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass das System der Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen konsequent ermutigt werden sollten, auf pragmatische Weise eine weitaus stärkere Kooperation und Zusammenarbeit in dem in diesem Bericht beschriebenen Kontext aufzubauen. Einige Fortschritte zeichnen sich bereits ab. Diese gilt es weiterzuentwickeln und auszubauen.

15. Bezüglich der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen empfehlen wir, die Versammlung zu bitten, sich namentlich im Lichte des Papiers des Generalsekretärs über die institutionelle Dimension³⁸ schon bald, vielleicht Anfang September, in offenen, informellen Plenarkonsultationen mit der Angelegenheit zu befassen. Während der zweiundsechzigsten Tagung sind die Mitgliedstaaten einvernehmlich und gemeinsam bei ihrer Behandlung der Frage der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen vorangekommen. Mit Hilfe des Generalsekretärs haben sie die kritischen Mängel in der Art und Weise aufgezeigt, in der das System die Mitgliedstaaten dabei unterstützt, die global vereinbarten Mandate und ihre eigenen auf internationaler Ebene abgegebenen Zusagen auf diesem Gebiet zu erfüllen. Nach weiteren offenen und in redlicher Absicht geführten Erörterungen könnte die Versammlung in der Lage sein, vor Abschluss ihrer zweiundsechzigsten Tagung allgemein und doch klar zu signalisieren, welche institutionelle Option oder Kombination von Optionen samt etwaiger Änderungen sie zu verfolgen gedenkt. Die detaillierte Ausarbeitung eines solchen einvernehmlichen Ansatzes könnte dann auf der dreiundsechzigsten Tagung aufgenommen und zu Ende geführt werden. Wir haben sehr stark den Eindruck gewonnen, dass keine Regierung es wünscht, sei es aus sachlichen oder „taktischen“ Gründen, einem Konsens zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen im Wege eines maßvollen und doch bedeutsamen Schritts nach vorn entgegenzustehen.

16. Wir sind der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten im Lichte dieses Berichts und des Optionspapiers des Generalsekretärs über die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen (in ihren institutionellen Aspekten)³⁸ in der Lage sein sollten, während der zweiundsechzigsten Tagung entsprechende Beschlüsse zu fassen. Gestützt auf diese fachlichen Entscheidungsgrundlagen können die Mitgliedstaaten außerdem besser abwägen, in welcher Form die Beschlussfassung der Versammlung erfolgen soll.

17. In einem ersten Schritt könnten die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des vorhergehenden Berichts und dieser Schlussfolgerungen während der zweiundsechzigsten Tagung, vielleicht im Rahmen eines Gesamtbeschlusses, die in Ziffer 3 genannten vier grundlegenden Vorrangbereiche angehen, die sie durchgehend hervorgehoben haben.

18. Ein solcher Beschluss könnte ein Zeichen dafür setzen, dass sich die Versammlung im Rahmen der zwischenstaatlichen Erörterungen über die systemweite Kohärenz in Zukunft ausschließlich auf diese Vorrangbereiche konzentrieren und die Fragen der Umwelt und der Lenkungsstrukturen im Umweltbereich, der humanitären Hilfe und der Menschenrechte entsprechend den in diesem Bericht dargelegten Erwägungen aus diesem Bereich ausklammern wird.

RESOLUTION 62/278

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 15. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.52, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/278. Überprüfung der Mandate

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 163 b) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁹ betreffend die Überprüfung der Mandate,

unter Begrüßung des letzten Überprüfungsprozesses, der 2007 von dem Präsidenten der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in einem Schreiben vom 6. November 2007 eingeleitet wurde, sowie der vorhergehenden, während der sechzigsten und einundsechzigsten Tagung durchgeführten Prozesse,

nach Behandlung des Schlussberichts vom 8. August 2008 der Kovorsitzenden des Prozesses der Mandatsüberprüfung während der zweiundsechzigsten Tagung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlussbericht der Kovorsitzenden des Prozesses der Mandatsüberprüfung während der zweiundsechzigsten Tagung, namentlich von der Überprüfung der die wirksame Koordinierung der humanitären Hilfe und die Entwicklung Afrikas betreffenden Themenkomplexe;

2. *erkennt an*, wie nützlich das bestehende Online-Mandatsverzeichnis ist, und beschließt, dieses als ein für die Mitgliedstaaten zugängliches Arbeitsmittel zu führen und sich im Rahmen ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 erneut mit der Frage zu befassen;

3. *vermerkt* als eine der wichtigen Erkenntnisse des Prozesses die Schwierigkeit, die mit einem bestimmten Mandat verbundenen Ressourcen zu ermitteln, weswegen der Überprüfungsprozess sein Ziel, das Arbeitsprogramm der Organisation zu stärken und zu aktualisieren und die Zuweisung von Ressourcen für eine wirksame Durchführung der Mandate zu verbessern, nur eingeschränkt erfüllen konnte;

4. *fordert* ihre zuständigen Organe und Nebenorgane *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung die Durchführung der Mandate weiter zu verbessern und sich weiter mit der anhaltenden Gültigkeit der Entscheidungen der beschlussfassenden Organe und der wirksamen Koordinierung zwischen den Einheiten des Sekretariats und den sonstigen Strukturen des Systems der Vereinten Nationen zu befassen.

³⁹ Siehe Resolution 60/1.

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/273	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze.....	28

RESOLUTION 62/273

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 11. September 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/406/Add.1, Ziff. 7)¹.

62/273. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/267 A vom 16. Mai 2007 und 61/267 B und 61/291 vom 24. Juli 2007,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere truppenstellende Länder, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze und seiner Arbeitsgruppe²;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Ziffern 15 bis 199 des Berichts des Sonderausschusses *an*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinander folgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der darauf folgenden Tagung des Sonderausschusses Mitglieder werden;

5. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten wird, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt „Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 19 (A/62/19).*

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/223	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	30
	Resolution B	30
62/232	Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur.....	31
	Resolution B	31
62/233	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	33
	Resolution B	33
62/245	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	36
62/246	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007 und Arbeitsprogramm für 2008	38
62/247	Stärkung der Disziplinaruntersuchungen.....	40
62/248	Personalmanagement	42
62/250	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt.....	42
62/251	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	48
62/252	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten.....	49
62/253	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	50
62/254	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	51
62/255	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	54
62/256	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	58
62/257	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor.....	61
62/258	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	62
62/259	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	66
62/260	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien.....	69
62/261	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	71
62/262	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	74
62/263	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	77
62/264	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....	80
62/265	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	83
62/266	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	87
62/267	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	88
62/268	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	91
62/269	Reform des Beschaffungswesens.....	94

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 62/223 B

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/534/Add.1, Ziff. 6).

62/223. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/249 B vom 18. Juni 2004, 59/264 B vom 22. Juni 2005, 60/234 B vom 30. Juni 2006, 61/233 B vom 29. Juni 2007 und 62/223 A vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen², des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode³ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode⁴,

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁵;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und befürwortet die darin enthaltenen Empfehlungen⁵;

3. *erklärt erneut*, dass die Frage der noch ausstehenden Beiträge eine in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende politische Frage ist, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig entrichtet werden;

4. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer³ und befürwortet die darin enthaltenen Empfehlungen;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode⁴;

7. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer, einschließlich derjenigen, die die Annullierung nicht abgewickelter Verpflichtungen und das Materialmanagementsystem betreffen, sowie der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;

¹ Damit wird die Resolution 62/223 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/62/49)*, Bd. I, zu Resolution 62/223 A.

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/62/5 (Vol. II)).

³ A/62/823.

⁴ A/62/784.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/62/5 (Vol. II)), Kap. II.

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch in den künftigen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung aller noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Rates abzugeben.

RESOLUTION 62/232 B

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/601/Add.1, Ziff. 7).

62/232. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

B⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben nach der Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

Kenntnis nehmend von dem hybriden Charakter des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die vollständige Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur per 30. Mai 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 345,1 Millionen US-Dollar, was etwa 27 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaat-

⁶ Damit wird die Resolution 62/232 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/62/49)*, Bd. I, zu Resolution 62/232 A.

⁷ A/62/791 und Corr.1 und 2.

⁸ A/62/781/Add.14.

ten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für den Einsatz vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für den Einsatz auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen künftigen Haushaltsantrag Einzelheiten über die Mechanismen aufzunehmen, die am Amtssitz und im Feld vorhanden sind, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen in dem jeweiligen Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltspläne des Einsatzes genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung seiner operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in dem Einsatz Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen des Einsatzes;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 1.569.255.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.499.710.000 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes, einem Betrag von 60.624.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 8.920.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2008 den Betrag von 147.437.934 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.242.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.697.825 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 485.408 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 58.767 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Einsatzes zu verlängern, den Betrag von 771.962.266 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 708.212.500 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2008, zu einem monatlichen Satz von 141.642.500 Dollar, und einem Betrag von 63.749.766 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009, zu einem monatlichen Satz von 5.795.433 Dollar, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 14.475.050 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.489.125 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.339.492 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 646.433 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/233 B

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/602/Add.1, Ziff. 8).

62/233. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

B⁹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat die Errichtung einer multidimensionalen Präsenz in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik in Absprache mit den offiziellen Stellen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik genehmigte und beschloss, dass die multidimensionale Präsenz für einen Zeitraum von einem Jahr eine Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad umfassen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/233 A vom 22. Dezember 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad per 30. April 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 45 Millionen US-Dollar, was etwa 25 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

⁹ Damit wird die Resolution 62/233 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/62/49)*, Bd. I, zu Resolution 62/233 A.

¹⁰ A/62/804.

¹¹ A/62/781/Add.15.

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ und legt der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region nahe, ihre Anstrengungen zur Schaffung von mehr Synergien nach Möglichkeit fortzusetzen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsanträge Einzelheiten über die Mechanismen aufzunehmen, die am Amtssitz und im Feld vorhanden sind, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen in dem jeweiligen Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 315.083.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 301.124.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 12.168.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.790.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 24. September 2008 den Betrag von 73.519.456 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.742.182 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.436.352 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 272.838 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 32.992 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 241.563.944 Dollar für den Zeitraum vom 25. September

2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 26.256.950 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 5.724.318 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.719.448 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 896.462 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 108.408 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/245

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.3, Ziff. 8).

62/245. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung,

I

Revidierte Ansätze auf Grund der vom Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Menschenrechtsrat auf seiner sechsten Tagung und seiner fünften Sondertagung 2007 verabschiedeten Resolutionen¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Voranschlag der erforderlichen Mittel für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 in Höhe von 2.916.000 US-Dollar;
3. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass der geschätzte Gesamtbedarf von 2.449.300 Dollar in den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aufgenommen wurde und dass der Restbetrag von 466.700 Dollar im Rahmen einer Gesamtübersicht über den Mittelbedarf zu behandeln ist, der sich aus der vom Menschenrechtsrat vorgenommenen fortlaufenden Überprüfung seiner Nebenorgane ergibt;
4. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ an;

¹² A/62/671.

¹³ A/62/7/Add.34. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

5. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens für die Darstellung des Mittelbedarfs auf Grund der Resolutionen und Beschlüsse des Menschenrechtsrats zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

II

Finanzierung der Feldmissionen der Kommission für Friedenskonsolidierung

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierung der Feldmissionen der Kommission für Friedenskonsolidierung¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁴;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Voranschlag in Höhe von 676.300 Dollar für Feldmissionen der Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵ *an*;

III

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: zusätzlicher Mittelbedarf für besondere politische Missionen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ *an*;
3. *beschließt*, die personelle Ausstattung des Büros des Sondergesandten des Generalsekretärs für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete auf dem derzeitigen Finanzierungsstand nach ihrer Resolution 62/239 vom 22. Dezember 2007 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 beizubehalten;
4. *beschließt außerdem*, die personelle Ausstattung und die Mittelveranschlagung für den Sondergesandten des Generalsekretärs für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen des Haushaltsvoranschlags für besondere politische Missionen für 2009 zu überprüfen;
5. *beschließt ferner*, zweiundzwanzig Stellen (Ortskräfte) aus dem Büro für Wahlhilfe der Mission der Vereinten Nationen in Nepal entsprechend den Bedürfnissen der Mission umzusetzen;
6. *bewilligt* für 2008 für besondere politische Missionen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 48.954.400 Dollar netto (53.571.500 Dollar brutto);
7. *nimmt zur Kenntnis*, dass von den in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 für besondere politische Missionen veranschlagten Mitteln ein Restbetrag von 17.322.800 Dollar verbleibt;

¹⁴ A/62/670.

¹⁵ A/62/7/Add.33. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

¹⁶ A/62/512/Add.6.

¹⁷ A/62/7/Add.37. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

8. *beschließt*, in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zu ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 einen zusätzlichen Betrag von 31.631.600 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 4.617.100 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aufzurechnen ist.

RESOLUTION 62/246

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/536/Add.1, Ziff. 6).

62/246. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007 und Arbeitsprogramm für 2008

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006, 61/260 vom 4. April 2007 und 62/226 vom 22. Dezember 2007,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

in Bekräftigung der von der Gruppe, den beschlussfassenden Organen und den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen eingegangenen Verpflichtung, ein System der Weiterverfolgung der Empfehlungen der Gruppe umzusetzen, wie in Resolution 54/16 dargelegt,

sowie in Bekräftigung der einzigartigen Rolle der Gruppe als einziges externes Aufsichtsorgan für das gesamte System,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007 und des Arbeitsprogramms für 2008¹⁸,

1. *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/260 und 62/226;
2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007 und ihrem Arbeitsprogramm für 2008¹⁸;
3. *begrüßt* die gemeinsame Vorlage des Jahresberichts und des Arbeitsprogramms der Gruppe zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen Tagung;
4. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die die Gruppe bei ihrem Reformprozess erzielt hat, und ermutigt die teilnehmenden Organisationen, sich weiter um die Berücksichtigung der Empfehlungen der Gruppe zu bemühen;
5. *lobt* die Gruppe für ihren internen Reformprozess, durch den ihre Effizienz und Wirksamkeit verbessert werden sollen, und bittet die Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie für notwendig erachtet, um ihre Aufgabenwahrnehmung weiter zu verbessern;
6. *ersucht* die Gruppe, im Einklang mit ihrem Mandat ihre Arbeit und ihre Berichte auch weiterhin auf systemweite Fragen zu konzentrieren, die für die teilnehmenden Organisationen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von Interesse und Bedeutung sind, und Rat zu erteilen, wie eine effizientere und wirksamere Nutzung der Ressourcen bei der Durchführung der Mandate der Organisation zu gewährleisten ist;

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 34A (A/62/34/Add.1).*

7. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die satzungsgemäßen Verfahren für die Behandlung der Berichte der Gruppe voll einzuhalten und insbesondere rechtzeitig zur Behandlung durch die beschlussfassenden Organe ihre Stellungnahmen vorzulegen und Berichte zu verteilen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Durchführung dieser Resolution zu beschleunigen, namentlich durch die von den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen erwartete Unterstützung der Gruppe bei der Ausarbeitung ihrer Berichte, Mitteilungen und vertraulichen Schreiben sowie durch die Prüfung der Empfehlungen der Gruppe und die Ergreifung entsprechender Maßnahmen im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, und der Versammlung jährlich über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die anderen Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Gruppe in vollem Umfang zu unterstützen, indem sie ihr alle von ihr erbetenen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen;

10. *bittet* die beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen *erneut*, auf die Empfehlungen der Gruppe hin konkrete Maßnahmen zu ergreifen;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den kontinuierlichen Bemühungen der Gruppe, über die Auswirkungen ihrer Empfehlungen Bericht zu erstatten, wie aus Ziffer 49 ihres Jahresberichts¹⁸ ersichtlich, und *ersucht* in diesem Zusammenhang die Gruppe, in Absprache mit den teilnehmenden Organisationen darauf hinzuwirken, dass in den künftigen Jahresberichten nach Möglichkeit angegeben wird, welche finanziellen Auswirkungen ihre Empfehlungen hatten;

12. *bittet* die Gruppe, im Rahmen ihrer Jahresberichte über die Erfahrungen mit der Umsetzung des Weiterverfolgungssystems durch die teilnehmenden Organisationen Bericht zu erstatten;

13. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die das gesamte System betreffenden Berichte fortan eine tabellarische Übersicht der von den teilnehmenden Organisationen auf die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe hin zu ergreifenden Maßnahmen enthalten, in der die für die einzelnen Organisationen relevanten Empfehlungen aufgeführt sind und angegeben wird, welche Empfehlungen Beschlüsse der beschlussfassenden Organe erfordern und welche von dem Leiter der jeweiligen Organisation umgesetzt werden können;

14. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Ziffer 39 des Jahresberichts¹⁸, in der die Gruppe beschreibt, wie schwierig es für sie ist, von manchen Organisationen aktuelle Informationen über den Umsetzungsstand ihrer Empfehlungen zu erhalten, und *ersucht* in diesem Zusammenhang die Gruppe, zu prüfen, ob der Einsatz eines internetgestützten Systems zur Überwachung des Umsetzungsstands der Empfehlungen und zur Entgegennahme aktualisierter Informationen der einzelnen Organisationen durchführbar ist;

15. *bekundet ihre Bereitschaft*, das Weiterverfolgungssystem zur Prüfung der Empfehlungen der Gruppe anzuwenden, die eine Beschlussfassung der Generalversammlung erfordern;

16. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, die Organisationen und die internen und externen Aufsichtsorgane gemeinsam für die Aufsicht verantwortlich sind;

17. *verweist* auf Ziffer 9 ihrer Resolution 62/224 vom 22. Dezember 2007 und legt dem Generalsekretär nahe, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter den Dialog des Rates mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Koordinierungsfragen zu verstärken;

18. *begrüßt* es, dass sich die Gruppe mit dem Rat der Rechnungsprüfer und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste abstimmt, und legt diesen Organen nahe, auch künftig Erfahrungen, Wissen, bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse mit anderen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen sowie mit dem Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung auszutauschen;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Informationen in Ziffer 63 des Jahresberichts¹⁸ und legt der Gruppe nahe, die Generalversammlung im Bedarfsfall über Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Erlangung von Sichtvermerken für Dienstreisen der Inspektoren sowie der Mitglieder ihres Sekretariats unterrichtet zu halten;

20. *ersucht* die Gruppe, Art und Umfang der von ihr in Aussicht genommenen Untersuchungen so bald wie möglich detailliert zu erläutern.

RESOLUTION 62/247

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/773, Ziff. 6).

62/247. Stärkung der Disziplinaruntersuchungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 57/282 Abschnitt IV vom 20. Dezember 2002, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 61/245 vom 22. Dezember 2006, 61/267 B vom 24. Juli 2007, 61/275 und 61/279 vom 29. Juni 2007 und 62/234 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 10 ihrer Resolution 59/287,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungen¹⁹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen für den am 30. Juni 2007 abgelaufenen achtzehnmönatigen Zeitraum²⁰, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁰ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs²¹;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²² an;

3. *nimmt insbesondere Kenntnis* von der in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses geäußerten Besorgnis;

4. *betont*, dass durch das Fehlen ausdrücklicher schriftlicher Regeln und Vorschriften für die Verfahren im Zusammenhang mit Disziplinaruntersuchungen die Fairness und das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren beeinträchtigt werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass das aktuelle Handbuch für Disziplinaruntersuchungen des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste im Vergleich zu ähnlichen, bei anderen internationalen Organisationen verwendeten Handbüchern anscheinend weder nützliche und praktische Informationen für Ermittler noch ausreichende Arbeitsanweisungen für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen enthält;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Amt für interne Aufsichtsdienste derzeit unternimmt, um die Durchführung seiner Disziplinaruntersuchungen zu verbessern, indem es international bewährte Verfahren anwendet und die Achtung des Rechts aller Bediensteten der Vereinten Nationen auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet;

7. *bekräftigt*, dass transparente, berechenbare, der Rechenschaftspflicht unterliegende und objektive operative Strategien und Untersuchungsverfahren zum wirksamen Funktionieren des Systems der internen Rechtspflege beitragen;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass bezüglich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren bei Disziplinaruntersuchungen Bedenken geäußert wurden, betont, dass das den Bediensteten eingeräumte Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren bei Disziplinaruntersuchungen des

¹⁹ A/62/582 und Corr.1.

²⁰ A/62/272.

²¹ A/62/272/Add.1.

²² A/62/7/Add.35. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

Amtes für interne Aufsichtsdienste einer Überprüfung durch das System der internen Rechtspflege standhalten muss, und ersucht den Generalsekretär erneut, durch die Ausarbeitung eines umfassenden Konzepts dafür zu sorgen, dass die Organisation ihrer Verantwortung, jedem ihrer Bediensteten, der Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung ist, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu garantieren, voll gerecht wird;

9. *betont erneut* den Grundsatz der Trennung von Verantwortlichkeiten, der Unparteilichkeit und der Fairness auf Seiten derjenigen, die Disziplinaruntersuchungsfunktionen ausüben;

10. *betont*, dass der Zweck des Amtes für interne Aufsichtsdienste darin besteht, den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner internen Aufsichtsfunktionen zu unterstützen;

11. *bekräftigt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste das für Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen zuständige interne Organ ist;

12. *bekräftigt außerdem*, dass entsprechend geschulte Büroleiter, Programmleiter und Untersuchungskommissionen sowie die Hauptabteilung Sicherheit und das Ethikbüro Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinaruntersuchungen durchführen dürfen, außer in Fällen von schwerer Verfehlung und/oder kriminellm Verhalten, im Einklang mit Resolution 59/287;

13. *nimmt zur Kenntnis*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste ein umfassendes Ausbildungsmodul entwickelt, das die Bediensteten der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Verwaltungs- oder Disziplinaruntersuchungen befähigen soll, sowie ein besonderes Ausbildungsprogramm für die Untersuchung von Vorwürfen sexueller Belästigung;

14. *verweist* auf die Ziffern 3, 8 und 10 ihrer Resolution 59/287 und ersucht den Generalsekretär, die Grundausbildung für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen bei weniger schweren Verfehlungen nach Bedarf stärker auszuweiten;

15. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass in Fällen von schwerer Verfehlung und/oder kriminellm Verhalten die Disziplinaruntersuchungen von professionellen Ermittlern durchgeführt werden sollen;

16. *bekräftigt*, dass alle Veränderungen mit administrativen und finanziellen Auswirkungen dem Generalsekretär vorzulegen sind und der Überprüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Verfahren unterliegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste einen Bericht zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu erarbeiten, der ausführliche Informationen unter anderem über Folgendes enthält:

a) den Stand der Durchführung ihrer Resolution 59/287;

b) aktuelle und ausführliche Informationen über alle Stellen außer dem Amt für interne Aufsichtsdienste, die Verwaltungs- und Disziplinaruntersuchungen durchführen, ihre Rechtsgrundlage und ihre genaue Rolle, die Zahl und Art der behandelten Fälle, die damit zusammenhängenden Ressourcen, die Berichtsmechanismen, die anwendbaren Normen und Leitlinien und die gewährte Ausbildung;

c) den Stand der Arbeiten, die im Rahmen der Mittel für Zeitpersonal im Umfang von sechs Stellen geleistet werden, um eine Ausbildungskapazität für die Abteilung Disziplinaruntersuchungen zu schaffen, die die Programmleiter zum Umgang mit Fällen von Verfehlungen der Kategorie II befähigen soll²³, und die Bewertung dieser und aller sonstigen damit verbundenen, zum selben Zweck durchgeführten Arbeiten sowie den Plan für künftige Arbeiten auf diesem Gebiet;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste einen Bericht zu ihrer Behandlung und Genehmigung auszuarbeiten, der ausführliche Informationen über die Aufgabenstellung für die vorgeschlagene umfassende Überprüfung der Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen enthält, bevor die Generalversammlung einen Beschluss über die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung fasst, unter Berücksichtigung der Rolle und des Mandats des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die

²³ Siehe A/58/708, Ziff. 27.

in ihrer Resolution 48/218 B festgelegt sind, des in Abschnitt IV ihrer Resolution 57/282 und in ihrer Resolution 59/287 verabschiedeten Rahmens für die Disziplinaruntersuchungen, der Reform des Systems der internen Rechtspflege, der Beschlüsse der Versammlung zur Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste und ihrer Beschlüsse über den Rahmen für die Rechenschaftslegung, das ergebnisorientierte Management, das organisationsweite Risikomanagement und den Rahmen für die interne Kontrolle;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung über Praktiken im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen der Organisation und den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie der Überweisung möglicher Strafsachen betreffend Bedienstete und Amtsträger der Vereinten Nationen sowie Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen an diese Behörden Bericht zu erstatten und dabei ihre Resolution 62/63 vom 6. Dezember 2007 und andere einschlägige Rechtsinstrumente zu berücksichtigen.

RESOLUTION 62/248

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/772, Ziff. 6).

62/248. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/266 vom 23. Dezember 2004, 61/244 vom 22. Dezember 2006, Abschnitt VIII ihrer Resolution 61/276 vom 29. Juni 2007 und Abschnitt XXI ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Stellenbesetzung in Feldmissionen, einschließlich des Rückgriffs auf Anstellungen nach den Serien 300 und 100 der Personalordnung²⁴, über detaillierte Vorschläge für die Straffung der Regelungen der Vereinten Nationen in Bezug auf die Anstellungsverträge²⁵ sowie über die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen²⁶, des Addendums zu dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2006²⁷ und von Abschnitt II des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Stellenbesetzung in Feldmissionen, einschließlich des Rückgriffs auf Anstellungen nach den Serien 300 und 100 der Personalordnung²⁴, über detaillierte Vorschläge für die Straffung der Regelungen der Vereinten Nationen in Bezug auf die Anstellungsverträge²⁵ sowie über die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen²⁶;

2. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge und der Beschäftigungsbedingungen, einschließlich in Feldeinsätzen der Vereinten Nationen, während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen und dabei die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt II des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ zu berücksichtigen, mit dem Ziel, die neuen Regelungen und Bedingungen am 1. Juli 2009 in Kraft zu setzen.

RESOLUTION 62/250

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/600/Add.1, Ziff. 13).

²⁴ A/61/732.

²⁵ A/62/274.

²⁶ A/61/861.

²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 30*, Addendum (A/61/30/Add.1).

²⁸ A/62/7/Add.14. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

62/250. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/245 und 61/246 vom 22. Dezember 2006, 61/256 vom 15. März 2007 und 61/279 vom 29. Juni 2007, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts²⁹ und über die umfassende Analyse des Büros für militärische Angelegenheiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze³⁰, des vorläufigen Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 61/279 der Generalversammlung über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen³¹, des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Haushaltsplans für das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009³² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts²⁹ und über die umfassende Analyse des Büros für militärische Angelegenheiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze³⁰, dem vorläufigen Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 61/279 der Generalversammlung über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen³¹ und dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Haushaltsplans für das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009³²;

2. *bekräftigt* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung der Haushaltspläne der Organisation und des Zweijahres-Programmplans der Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;

3. *bekräftigt außerdem* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Pro-

²⁹ A/62/766 und Add.1 und A/62/783 und Corr.1.

³⁰ A/62/752.

³¹ A/62/741.

³² A/62/814 und Add.1.

³³ A/62/855.

gramme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

4. *bekräftigt ferner*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

5. *bekräftigt* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

6. *betont*, dass die laufenden Managementreformen voll berücksichtigt werden müssen, wenn zusätzliche Reformvorschläge vorgelegt werden;

7. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

8. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt begründet werden muss;

9. *verweist* auf die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen;

10. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär das Ziel verfolgen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

11. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

12. *betont*, dass die Leiter der Hauptabteilungen dem Generalsekretär unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

13. *stellt fest*, dass das Unterstellungsverhältnis des Leiters der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze gegenüber dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze Ausnahmecharakter besitzt, und beschließt, dass diese Regelung, wonach ein Hauptabteilungsleiter (Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze) einem anderen Hauptabteilungsleiter (Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze) unterstellt ist und von ihm Weisungen entgegennimmt, keinen Präzedenzfall innerhalb des Sekretariats schafft;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die systemischen Probleme anzugehen, die ein gutes Management der Organisation behindern, namentlich indem die Arbeitsabläufe und -verfahren verbessert werden, und betont in diesem Zusammenhang, dass strukturelle Veränderungen kein Ersatz für Managementverbesserungen sind;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

16. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht sowie klare Rechenschaftsmechanismen, namentlich gegenüber der Generalversammlung, konkret zu definieren und klare Parameter für ihre Anwendung sowie die Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen vorzuschlagen, um die Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten der Organisation und ihres Ressourcenmanagements zu gewährleisten;

17. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die einheitliche Führung in den Missionen auf allen Ebenen sowie die Kohärenz der Politiken und Strategien und klare Führungsstrukturen von der Feld- bis zur Amtssitzebene zu erhalten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, für klare Weisungsverhältnisse, Rechenschaftspflicht, Koordinierung und die Aufrechterhaltung eines angemessenen Systems von Kontrollmechanismen zu sorgen;

19. *hebt hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern sind;

20. *hebt außerdem hervor*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss;

21. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, innerhalb des in ihren Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997 festgelegten Rahmens die Rolle und die Aufgaben des Stellvertretenden Generalsekretärs bei der in ihrer Resolution 61/279 beschriebenen Reform klar zu definieren, namentlich im Verhältnis zur Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, zur Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, zur Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und zur Hauptabteilung Management;

22. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238, Ziffer 11 ihrer Resolution 56/241 und Ziffer 19 ihrer Resolution 61/279 und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

23. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen soll, dass bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

24. *bekräftigt* Ziffer 67 ihrer Resolution 61/279 und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht ausführliche Informationen darüber aufzunehmen, welche Mechanismen vorhanden sind und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die durch die neue Organisationsstruktur der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze aufgeworfenen Managementprobleme zu bewältigen, und inwieweit die neue Struktur im Hinblick auf die Gewährleistung der Effizienz und Wirksamkeit bei der Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze und der besonderen politischen Missionen sowie die Koordinierung mit der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten Verbesserungen bewirkt hat;

25. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Haushaltspläne einiger Friedenssicherungseinsätze, wodurch die Arbeit der Generalversammlung und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erheblich belastet wird, und *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um eine bessere Qualität und eine fristgerechte Herausgabe der Dokumente über die Friedenssicherung zu verstärken, obschon ihr die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Haushaltsvoranschläge und der entsprechenden Berichte über die Friedenssicherung und die besonderen Faktoren, denen einige Missionen unterliegen, bewusst sind;

26. *wiederholt ihr Ersuchen* in Ziffer 13 ihrer Resolution 60/268 und Ziffer 32 ihrer Resolution 61/279 und *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den umfassenden Bericht über die Entwicklung des Sonderhaushalts während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreundsechzigsten Tagung im Rahmen seines nächsten Haushaltsvoranschlags für den Sonderhaushalt vorzulegen;

27. *stellt fest*, dass die Verwendung eines genauen Prozentanteils unbesetzter Stellen eine gute Haushaltspraxis darstellt und unerlässlich für die angemessene Veranlagung der Mitgliedstaaten ist;

28. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Haushaltsvoranschläge detaillierte Angaben zu den vollen jährlichen Kosten der Stellen für den nachfolgenden Haushalt aufzunehmen;

29. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 48 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³;

30. *betont*, wie wichtig es ist, dass sich die Bemühungen der integrierten operativen Teams und der Facheinheiten des Sekretariats ergänzen und Doppelarbeit vermieden wird, und

ersucht den Generalsekretär, in dem der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung vorzulegenden umfassenden Bericht darüber Bericht zu erstatten und die Rolle und die Aufgaben der integrierten operativen Teams klar zu definieren;

31. *erklärt*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass den informations- und kommunikationstechnologischen Tätigkeiten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Friedenssicherung umfassend Rechnung getragen wird und dass sie ordnungsgemäß gesteuert werden, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der einheitlichen Führung;

32. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

34. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ an;

35. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 81 bis 87 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ und beschließt, im Rahmen der derzeitigen Struktur des Büros für militärische Angelegenheiten die folgenden Stellen zu schaffen:

a) eine D-1-, zwei P-5-, zehn P-4- und vier P-3-Stellen im Büro des Militärberaters und eine P-4-Stelle für einen Referenten für zivile Angelegenheiten;

b) drei P-4- und zwei P-3-Stellen im Dienst für Truppenaufstellung;

c) zwölf P-4-Stellen im Militärischen Planungsdienst;

d) vier P-4-Stellen im Dienst für laufende Militäreinsätze;

e) eine P-4- und drei P-3-Stellen, die der Abteilung Logistische Unterstützung der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze zugewiesen werden;

f) eine P-4- und eine P-3-Stelle, die der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze zugewiesen werden;

36. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen zur Stärkung des Büros für militärische Angelegenheiten und ihre Auswirkungen auf die Organisation und die Kapazitäten des Büros vorzulegen;

37. *ersucht* den Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze, den in Ziffer 36 genannten Bericht auf seiner Arbeitstagung 2010 zu behandeln;

38. *beschließt*, die folgenden Stellen zu bewilligen:

a) eine P-5-Stelle für einen Koordinator für Sicherheit in der Lagezentrale der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

b) zwei P-4-Stellen für einen Politikberater beziehungsweise einen Referenten für Politikentwicklung in der Abteilung Polizei der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

c) eine P-3-Stelle für einen Programmreferenten in der Gruppe Risikomanagement des Büros des Untergeneralsekretärs für die Unterstützung der Feldeinsätze;

d) eine P-3-Stelle für einen Finanz- und Haushaltsreferenten im Dienst Haushalt und Vollzugsberichterstattung der Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze, Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze;

e) eine D-2-Stelle für den Direktor der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze;

f) eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) für einen Personalassistenten (Erstellung von Reservelisten) im Bereich Personalmanagement;

39. *beschließt*, die folgenden Stellen nicht zu bewilligen:

a) eine D-1-Stelle für einen Leitenden Referenten und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) für einen Verwaltungsassistenten in der Abteilung Asien und Naher Osten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

b) eine P-3-Stelle in der Sektion Pionierwesen der Abteilung Logistische Unterstützung, Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze;

c) eine P-4-Stelle in der Sektion Materialverwaltung der Abteilung Logistische Unterstützung, Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze;

d) eine P-4-Stelle für einen Referenten für die technische Unterstützung der Informationsarbeit in der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze;

e) eine P-4-Stelle für einen Referenten für Managementanalyse im Dienst Managementunterstützung des Büros des Untergeneralsekretärs für Management;

f) eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) für einen Finanzassistenten (Sektion Kranken- und Lebensversicherung) in der Abteilung Rechnungswesen der Hauptabteilung Management;

g) eine P-4- und eine P-3-Stelle für Beschaffungsreferenten in der Beschaffungsabteilung der Hauptabteilung Management;

h) eine P-4-Stelle für einen Rechtsreferenten im Büro des Rechtsberaters, Bereich Rechtsangelegenheiten;

40. *beschließt*, in der Gruppe für Verhalten und Disziplin eine P-5-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes, die aus Mitteln für Zeitpersonal finanziert werden, in Planstellen umzuwandeln;

41. *beschließt außerdem*, die folgenden aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierenden Stellen zu bewilligen:

a) eine P-4-Stelle für einen Personalreferenten (Sektion Kontaktarbeit und Strategische Stellenbesetzung) im Bereich Personalmanagement der Hauptabteilung Management;

b) eine P-3-Stelle für einen Finanzreferenten in der Finanzabteilung der Hauptabteilung Management;

42. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 130 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ und *beschließt*, die vier P-3-Stellen in der Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen der Hauptabteilung Management beizubehalten;

43. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel um 1.899.100 US-Dollar zu senken, und ersucht den Generalsekretär, zu erwägen, die Senkung unter anderem auf den in den Ziffern 297 und 354 des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009³⁴ genannten Mittelbedarf für Beratungsdienste anzuwenden;

44. *beschließt außerdem*, für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

45. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007³⁵;

³⁴ A/62/783 und Corr.1.

³⁵ A/62/766 und Add.1.

46. *beschließt*, den Betrag von 2.014.000 Dollar, der in dem in ihrer Resolution 61/279 bereits genehmigten Betrag von 7.097.000 Dollar (dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen hinausgehenden Betrag zur Finanzierung des Mittelbedarfs des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008) enthalten ist, nicht zu übertragen;

47. *beschließt*, den Gesamtbetrag von 13.790.000 Dollar, der sich aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 5.491.600 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.759.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode, den Restmitteln des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für die am 30. Juni 1997, am 30. Juni 1998, am 30. Juni 1999 und am 30. Juni 2000 abgelaufenen Finanzperioden in Höhe von insgesamt 2.138.000 Dollar und dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag von 4.401.400 Dollar zusammensetzt, auf den Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 anzurechnen;

48. *beschließt außerdem*, den über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag von 2.014.000 Dollar auf den Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 anzurechnen;

Haushaltsvoranschläge für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

49. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 273.922.800 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009, namentlich 1.122 weiter bestehende und 98 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellen- und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

50. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Der Betrag von 469.600 Dollar, der dem Restbetrag des über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrags entspricht, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 273.453.200 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 aufzuteilen;

c) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 26.274.600 Dollar, die sich aus dem Betrag von 26.221.200 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 zuzüglich des Betrags von 53.400 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode errechnen, sind auf den in Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 62/251

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/600/Add.1, Ziff. 13).

62/251. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und ihre Resolution 62/231 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/277 vom 29. Juni 2007,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 61/277,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars der vorhandenen Ausrüstungen ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bereitgestellt hat;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007³⁸;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

5. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 45.769.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

6. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.532.100 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 40.236.900 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 aufzuteilen;

c) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.179.400 Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 3.473.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und den Mindereinnahmen in Höhe von 294.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode, sind auf den unter Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

7. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 62/252

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/600/Add.1, Ziff. 13).

62/252. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/274 vom 14. Juni 2001 und 59/298 vom 22. Juni 2005,

³⁶ A/62/669 und A/62/769.

³⁷ A/62/781/Add.12.

³⁸ A/62/669.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten³⁹, des Berichts der Arbeitsgruppe 2008 für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat⁴⁰, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹;

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten³⁹ und dem Bericht der Arbeitsgruppe 2008 für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat⁴⁰;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹ vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution an;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses und bittet die Arbeitsgruppe, ihre darin enthaltene Empfehlung auf ihrer nächsten Tagung erneut zu prüfen;

4. *verweist* auf Ziffer 8 ihrer Resolution 55/274 und ersucht den Generalsekretär, ihr zur Behandlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung eine aktualisierte Fassung seines Berichts vorzulegen, die auch die Regelungen für die Urlaubszulage enthält.

RESOLUTION 62/253

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/866, Ziff. 6).

62/253. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi⁴², des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ und der Erklärungen des Vertreters des Generalsekretärs und der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses⁴⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1692 (2006) vom 30. Juni 2006, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Dezember 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/9 B vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

³⁹ A/62/774 und Corr.1.

⁴⁰ Siehe A/C.5/62/26.

⁴¹ A/62/851.

⁴² A/62/668.

⁴³ A/62/781/Add.2.

⁴⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Fifth Committee*, 37. Sitzung (A/C.5/62/SR.37), und Korrigendum.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 31. März 2008, einschließlich der Guthaben in Höhe von 27,5 Millionen US-Dollar;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁴²;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 14 und 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

5. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 30.729.800 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 gutzuschreiben ist;

6. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 30.729.800 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 5 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

7. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 378.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 5 und 6 genannten Betrag von 30.729.800 Dollar anzurechnen sind;

8. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/254

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/867, Ziff. 7).

62/254. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1795 (2008) vom 15. Januar 2008, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 30. Juli 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/247 B vom 29. Juni 2007,

⁴⁵ A/62/642 und A/62/750.

⁴⁶ A/62/781/Add.13.

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. April 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 67 Millionen US-Dollar, was etwa 3,5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 22 b) des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine nationale Stelle des Höheren Dienstes für einen Ingenieur zu schaffen, der für den lokalen Umweltschutz zuständig ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁴⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 497.455.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 475.402.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, einem Betrag von 19.223.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 2.828.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juli 2008 den Betrag von 40.117.347 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 953.605 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 786.613 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 148.960 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 18.032 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 457.337.753 Dollar für den Zeitraum vom 31. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 41.454.592 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.871.095 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.967.387 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.698.140 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 205.568 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 38.685.500 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 38.685.500 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

⁴⁷ A/62/642.

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 422.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag in Höhe von 38.685.500 Dollar anzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/255

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/868, Ziff. 7).

62/255. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁴⁸, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Truppe⁴⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1789 (2007) vom 14. Dezember 2007, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Juni 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 61/280 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁵¹, kein angemessenes Echo gefunden haben,

⁴⁸ A/62/649 und A/62/718 und Corr.1.

⁴⁹ A/62/779.

⁵⁰ A/62/781/Add.9.

⁵¹ S/1994/647.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19,1 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt* eine Neueinstufung der Stellen des Beigeordneten Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, des Leitenden Sicherheitsbeauftragten und des Leiters der Integrierten Unterstützungsdienste in die Rangstufen P-3, P-4 beziehungsweise P-5;

11. *begrüßt* die bislang von der Gastregierung und der Truppe unternommenen Schritte hinsichtlich der Renovierung der Unterkünfte von Personal des Militärkontingents sowie von sonstigem Personal der Truppe und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin in Abstimmung mit der Gastregierung alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Renovierungsarbeiten wie geplant abgeschlossen werden, und im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu

unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁵²;

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 2.516.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 60/270 vom 30. Juni 2006 bereits für denselben Zeitraum für die Truppe veranschlagten Betrag von 46.770.000 Dollar;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

17. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Zyperns ein Drittel der zusätzlichen Nettomittelbewilligung, entsprechend 741.433 Dollar, durch freiwillige Beiträge finanzieren wird;

18. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 60/270 bereits veranlagten Betrags von 25.354.700 Dollar den zusätzlichen Betrag von 1.775.067 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in ihren Resolutionen 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 292.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 641.518 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre Veranlagung anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 641.518 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel der weiteren Einnahmen in Höhe von 403.829 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

23. *beschließt ferner*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode der entsprechende Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 167.353 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

24. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁴⁹;

⁵² A/62/649.

25. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Truppe den Betrag von 3.646.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 61/280 bereits für denselben Zeitraum für die Truppe veranschlagten Betrag von 48.847.500 Dollar;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

26. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Zyperns ein Drittel der zusätzlichen Nettomittelbewilligung, entsprechend 1.166.700 Dollar, durch freiwillige Beiträge finanzieren wird;

27. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 61/280 bereits veranlagten Betrags von 26.804.234 Dollar den zusätzlichen Betrag von 2.376.475 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 15. Juni 2008 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

28. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 140.204 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe bewilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 15. Juni 2008 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 27 anzurechnen ist;

29. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 103.325 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 16. bis 30. Juni 2008 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

30. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.096 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 16. bis 30. Juni 2008 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 29 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

31. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 57.392.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 54.851.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.215.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 325.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

32. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 18.264.450 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

33. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 32.627.550 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 2.718.962 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

34. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.543.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.305.200 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 212.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 33 anzurechnen ist;

35. *beschließt ferner*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

36. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

37. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

38. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

39. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/256

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/869, Ziff. 7).

62/256. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁵³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/281 vom 29. Juni 2007,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalver-

⁵³ A/62/737 und A/62/755.

⁵⁴ A/62/781/Add.8.

sammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 343,6 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, zwei P-3-Stellen für das Team für Verhaltens- und Disziplinfragen sowie eine aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende P-3-Stelle zu schaffen;

11. *beschließt außerdem*, die acht P-3-Stellen und die beiden Stellen für Nationale Referenten in der Sektion Kinderschutz nicht zu streichen, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um alle freien Stellen in der Sektion zu besetzen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Mission nach wie vor einen hohen Anteil unbesetzter Stellen und eine hohe Fluktuationsrate des Personals aufweist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rekrutierung für alle Positionen zügig durchgeführt wird, um die Mandatsdurchführung zu gewährleisten, namentlich im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen;

13. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass sich die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

14. *stellt fest*, dass die Missionen zusammenarbeiten, um neue Wege zur Schaffung von mehr Synergien bei der Nutzung der Ressourcen der Organisation zu erkunden, einschließlich des Konzepts einer regionalen Unterstützungsbasis in Entebbe für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, eingedenk des-

sen, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

15. *beschließt*, die Stelle eines Koordinierungsassistenten (Felddienst) für das Büro des Stellvertretenden Sonderbeauftragten zu schaffen;

16. *beschließt außerdem*, im Büro des Sonderbeauftragten die Stelle eines Verwaltungsreferenten (P-3) zu schaffen;

17. *unterstreicht*, dass die befristeten Stellen, die für die Kommunalwahlen benötigt werden, ausschließlich für diesen Zweck bestimmt sind und dass der Personaleinsatz mit dem Zeitplan der Wahlen abzustimmen ist;

18. *ersucht* den Generalsekretär, für eine enge Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen zu sorgen, um die Integration der Maßnahmen zur Unterstützung der bevorstehenden Kommunalwahlen in der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten;

19. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und erinnert an Abschnitt II Ziffer 17 ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006, in der sie anerkannte, dass das Zusammenwirken des Personals der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort unabdingbar ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigte, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

20. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁵⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

24. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 1.242.729.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.187.676.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 47.991.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 7.061.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

25. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2008 den Betrag von 621.364.500 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

26. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 14.584.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.999.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen An-

⁵⁵ A/62/737.

teil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.305.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 279.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 621.364.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 zu einem monatlichen Satz von 103.560.750 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

28. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 14.584.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.999.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.305.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 279.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 27 anzurechnen ist;

29. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 61.577.300 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

30. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 61.577.300 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 29 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

31. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.225.500 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 29 und 30 genannten Betrag in Höhe von 61.577.300 Dollar hinzuzurechnen sind;

32. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

33. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

34. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

35. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/257

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/870, Ziff. 7).

62/257. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 62/545 A vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des abschließenden Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 10 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertdreundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

3. *nimmt Kenntnis* von dem abschließenden Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor⁵⁶;

4. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor per 30. April 2008 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 3.853.000 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 31.835.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 gutzuschreiben ist;

5. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 4 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

6. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 30. April 2008 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 3.853.000 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 31.835.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 4 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

7. *beschließt außerdem*, dass in den von der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ zu behandelnden Bericht über die aktuelle Situation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auch aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Mission aufzunehmen sind;

8. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

RESOLUTION 62/258

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/871, Ziff. 7).

⁵⁶ A/62/555.

⁵⁷ A/62/574.

62/258. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste⁵⁸, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission⁵⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1802 (2008) vom 25. Februar 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 2009 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 sowie Resolution 61/249 C vom 29. Juni 2007 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 61,3 Millionen US-Dollar, was etwa 18 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

⁵⁸ A/62/645 und A/62/753.

⁵⁹ A/62/796.

⁶⁰ A/62/781/Add.11.

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, eine P-4-Zeitpersonalstelle für einen Rechtsreferenten und eine P-3-Stelle für einen Rechtsreferenten zu schaffen;

11. *beschließt außerdem*, eine P-3-Zeitpersonalstelle für einen Koordinierungsreferenten zu schaffen;

12. *beschließt ferner*, die Höherstufung der Stellen zweier Sicherheitsbeamter nicht zu genehmigen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Personalstruktur der Mission, einschließlich der oberen Führungsebene, vor allem im Hinblick auf das Mandat und das Einsatzkonzept der Mission laufend zu überprüfen und im Rahmen seiner Haushaltsvoranschläge darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um die Beschleunigung des Rekrutierungsverfahrens zu erleichtern und den Stellenbesetzungsgrad in der Mission zu erhöhen, und im Rahmen des Haushaltsplans für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

18. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 25. August 2006 bis 30. Juni 2007⁶¹;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

19. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁵⁹;

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste den Betrag von 16.436.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 61/249 C bereits für denselben Zeitraum für die Mission veranschlagten Betrag von 160.589.900 Dollar;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

21. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 61/249 C bereits veranschlagten Betrags von 160.589.900 Dollar den zusätzlichen Betrag von 16.436.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Re-

⁶¹ A/62/645.

solution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.439.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

23. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 180.841.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 172.842.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 6.973.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.026.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

24. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 26. Februar 2009 den Betrag von 119.484.292 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.982.574 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.486.382 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 442.675 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 53.517 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 61.356.808 Dollar für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 zu einem monatlichen Satz von 15.070.091 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

27. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.558.626 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.303.818 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 227.325 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 27.483 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist;

28. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 39.078.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

29. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 39.078.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 28 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

30. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 827.600 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 28 und 29 genannten Betrag in Höhe von 39.078.000 Dollar anzurechnen sind;

31. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

32. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

33. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

34. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/259

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/872, Ziff. 7).

62/259. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁶² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³,

unter Hinweis auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1798 (2008) vom 30. Januar 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/248 B vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 26,5 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen

⁶² A/62/560 und Corr.1 und A/62/811.

⁶³ A/62/781/Add.17 und Corr.1.

mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁶⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 105.010.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 100.367.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 4.047.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 595.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2008 den Betrag von 8.750.833 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

⁶⁴ A/62/560 und Corr.1.

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 231.307 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2008, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 194.983 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 32.408 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.916 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 46.075.167 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 41.819.750 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2008, zu einem monatlichen Satz von 8.363.950 Dollar, und einem Betrag von 4.255.717 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009, zu einem monatlichen Satz von 386.883 Dollar, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.374.493 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 974.917 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 356.492 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 43.084 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.012.400 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.012.400 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 32.900 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag in Höhe von 18.012.400 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/260

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/873, Ziff. 7).

62/260. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichtet,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1808 (2008) vom 15. April 2008,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 61/283 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9,3 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

⁶⁵ A/62/633 und A/62/680.

⁶⁶ A/62/781/Add.1.

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *beschließt*, die Personalausstattung des Büros für Allgemeine Dienste für die Beobachtermission in der derzeit gemäß ihrer Resolution 61/283 finanzierten Stärke beizubehalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁶⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 36.084.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 34.484.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, einem Betrag von 1.394.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 205.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2008 den Betrag von 10.524.500 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 747.804 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 703.996 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 39.083 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.725 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern, den Betrag von 25.559.500 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien

⁶⁷ A/62/633.

und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 3.007.000 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.816.096 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.709.704 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 94.917 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.475 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.906.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.906.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 85.100 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag in Höhe von 1.906.700 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/261

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/874, Ziff. 7).

62/261. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti⁶⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

⁶⁸ A/62/631 und A/62/720.

⁶⁹ A/62/781/Add.6.

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Einrichtung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten beschloss, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1780 (2007) vom 15. Oktober 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2008 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/284 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 171,5 Millionen US-Dollar, was etwa 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und der Ausrüstung in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

Haushaltsfragen⁶⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, die Höherstufung und Verlegung einer P-5-Stelle von der Sektion Zivilangelegenheiten zu dem Büro des Leitenden Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu genehmigen;

11. *beschließt außerdem*, die Schaffung von vierzehn befristeten nationalen Stellen des Allgemeinen Dienstes für Fahrer zu genehmigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles daranzusetzen, dass die Mission die Flugsicherheitsstandards der Vereinten Nationen einhält, insbesondere in Bezug auf meteorologische Informationen und Brandbekämpfungsausrüstung;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Koordinierung zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu stärken, so auch bei der Bekämpfung der tieferen Ursachen unerwarteter Notsituationen wie der von der jüngsten Nahrungsmittelkrise in Haiti ausgelösten Unruhen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um in Bezug auf den hohen Anteil unbesetzter Stellen für nationale Bedienstete dringend Abhilfe zu schaffen;

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bis zu 2 Millionen US-Dollar für Projekte mit rascher Wirkung zu veranschlagen;

16. *beschließt außerdem*, dass Projekte mit rascher Wirkung von der Mission in Einklang mit den in Resolution 61/276 genannten Erfordernissen durchzuführen sind, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁷⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

21. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 601.580.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 574.916.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 23.243.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.420.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

22. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2008 den Betrag von 175.460.862 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

⁷⁰ A/62/631.

23. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.557.495 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.827.308 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 651.379 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 78.808 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 426.119.238 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 50.131.675 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.068.205 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.294.892 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.581.921 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 191.392 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 39.781.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 39.781.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 85.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 26 und 27 genannten Betrag von 39.781.200 Dollar anzurechnen sind;

29. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

31. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

32. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/262

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/875, Ziff. 7).

62/262. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁷¹, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission⁷² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Prüfung der Mandatsumsetzung der Mission⁷⁴ und der mündlichen Erklärung des Beauftragten des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁷⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/285 vom 29. Juni 2007,

im Bewusstsein des komplexen Charakters der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 48,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundneunzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

⁷¹ A/62/610 und A/62/687.

⁷² A/62/801.

⁷³ A/62/781/Add.18.

⁷⁴ A/62/807.

⁷⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Fifth Committee*, 49. Sitzung (A/C.5/62/SR.49), und Korrigendum.

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und der Ausrüstung in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Prüfung der Mandatsumsetzung der Mission⁷⁴ und von der mündlichen Erklärung des Beauftragten des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁷⁵;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁷⁶;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

15. *nimmt ferner Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁷²;

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zusätzlich zu dem gemäß Resolution 61/285 bereits veranschlagten Betrag von 220.897.200 Dollar für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 9.799.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während desselben Zeitraums zu veranschlagen;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

17. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/285 bereits veranlagten Betrags von 220.897.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 den zusätzlichen Betrag von 9.799.600 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 823.800 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 hinzuzurechnen sind;

⁷⁶ A/62/610.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

19. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 207.203.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 198.012.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 8.012.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.178.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

20. *beschließt außerdem*, den Betrag von 207.203.100 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

21. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 16.141.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 15.278.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 769.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 93.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 13.465.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 13.465.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 171.300 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 22 und 23 genannten Betrag von 13.465.200 Dollar anzurechnen sind;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/263

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/876, Ziff. 7).

62/263. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia⁷⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten beschloss, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1777 (2007) vom 20. September 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2008 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/286 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. April 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 71 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

⁷⁷ A/62/648 und A/62/764.

⁷⁸ A/62/781/Add.10.

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und der Ausrüstung in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *erinnert* an Ziffer 13 ihrer Resolution 60/121 B vom 30. Juni 2006 und ersucht den Generalsekretär in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sicherzustellen, erneut, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Haushaltsantrags über die Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Rahmens für die Zusammenarbeit und eines integrierten Arbeitsplans Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Personalstruktur der Mission und die damit verbundenen Kosten zu überprüfen und im Rahmen seines nächsten Haushaltsvoranschlags darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁷⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 631.689.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 603.708.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 24.392.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.589.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 den Betrag von 157.922.278 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.567.150 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalab-

⁷⁹ A/62/648.

gabe in Höhe von 2.910.325 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 585.925 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 70.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 473.766.822 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 52.640.758 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.701.450 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.730.975 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.757.775 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 212.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 84.508.500 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 84.508.500 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 758.400 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 21 und 22 genannten Betrag von 84.508.500 Dollar hinzuzurechnen sind;

24. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/264

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/877, Ziff. 7).

62/264. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁸⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1788 (2007) vom 14. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/287 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 15 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

⁸⁰ A/62/562 und A/62/719 und Corr.1.

⁸¹ A/62/781/Add.7 und Corr.1.

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und der Ausrüstung in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁸²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 47.859.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 45.726.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 1.859.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 273.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 47.859.100 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 3.988.258 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.448.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.247.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 178.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 21.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.728.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und

⁸² A/62/562.

unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.728.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 72.600 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 2.728.700 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/265

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 142 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/878, Ziff. 14)⁸³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

62/265. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁸⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die umfassende Überprüfung der Strategischen Planungszelle⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1773 (2007) vom 24. August 2007, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/250 C vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006, 61/250 B vom 2. April 2007 und 61/250 C,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 144,9 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B und 61/250 C nicht befolgt hat;

⁸⁴ A/62/632 und A/62/751.

⁸⁵ A/62/744.

⁸⁶ A/62/781/Add.5.

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B und 61/250 C genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und der Ausrüstung in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass laut dem Bericht des Beratenden Ausschusses für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 erhebliche Minderausgaben prognostiziert werden, und ersucht den Generalsekretär, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die Haushaltsprognosen für die Truppe verbessert werden, ohne die den Friedenssicherungseinsätzen eigene Unberechenbarkeit außer Acht zu lassen;

17. *verweist* auf Abschnitt XXI Ziffer 1 der Resolution 61/276 und begrüßt die Zusammenarbeit zwischen den Missionen in der Region und die diesbezüglichen Anstrengungen des Generalsekretärs;

18. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen für internationale und nationale Bedienstete der Truppe und beschließt, einen Vakanzen-Faktor von 14 Prozent für internationale Bedienstete und von 15 Prozent für nationale Bedienstete anzuwenden;

19. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 16 und 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, für verzögerte Entsendung einen Faktor von 8 Prozent auf die Kostenvorschläge für Militärkontingente anzuwenden;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Erfordernisse der Truppe laufend zu überprüfen und im Rahmen künftiger Haushaltsvorschläge darüber Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolu-

tion 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325, Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307, Ziffer 13 ihrer Resolution 59/307, Ziffer 17 ihrer Resolution 60/278, Ziffer 21 ihrer Resolution 61/250 A, Ziffer 20 ihrer Resolution 61/250 B und Ziffer 20 ihrer Resolution 61/250 C vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, im Büro für politische und zivile Angelegenheiten die Stelle eines Leiters der Gemeinsamen Zelle für Auftragsauswertung (P-5) und die Stelle eines Beigeordneten Politischen Referenten (P-2) zu bewilligen;

23. *beschließt außerdem*, eine D-2-Stelle für die Leitung der Strategischen Planungszelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes beizubehalten;

24. *beschließt ferner*, das Zieldatum für die Auflösung der Strategischen Planungszelle spätestens für den 30. Juni 2010 festzusetzen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, zu bewerten, ob die in ihrer Resolution 62/250 vom 20. Juni 2008 bewilligte Stärkung des Büros für militärische Angelegenheiten dazu geführt hat, dass ausreichende Kapazitäten und Voraussetzungen für die Einhaltung des genannten Zieldatums für die Auflösung der Strategischen Planungszelle vorhanden sind, und im Rahmen des in Resolution 62/250 angeforderten umfassenden Berichts darüber Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

26. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁸⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

27. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 680.932.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 650.755.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 26.306.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.870.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

28. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2008 den Betrag von 113.488.767 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

29. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.312.883 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.840.633 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 421.267 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 50.983 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 28 anzurechnen ist;

30. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 567.443.833 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008

⁸⁷ A/62/632.

und 2009 zu einem monatlichen Satz von 56.744.383 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

31. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.564.417 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.203.167 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.106.333 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 254.917 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 30 anzurechnen ist;

32. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.252.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 28 anzurechnen ist;

33. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.252.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 32 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

34. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 370.300 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 32 und 33 genannten Betrag von 8.252.700 Dollar anzurechnen sind;

35. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

36. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

37. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

38. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/266

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/879, Ziff. 6).

62/266. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone⁸⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹,

⁸⁸ A/62/756.

⁸⁹ A/62/781/Add.4.

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1610 (2005) vom 30. Juni 2005, mit der der Rat das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Dezember 2005 verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 61/288 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 31. März 2008, einschließlich der Guthaben in Höhe von 89,5 Millionen US-Dollar;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Verfügung über die Vermögenswerte der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission⁸⁸;

4. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben aus den Konten abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

5. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/267

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/880, Ziff. 8).

62/267. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan⁹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1812 (2008) vom 30. April 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2009 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/289 vom 29. Juni 2007,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

⁸⁸ A/62/749 und A/62/785 und Corr.1.

⁹¹ A/62/781/Add.16.

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Sudan entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 30. April 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 167,3 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

11. *bekräftigt außerdem* Ziffer 32 ihrer Resolution 62/232 vom 22. Dezember 2007;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

13. *beschließt*, entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 101 seines Berichts⁹² 20 der 28 Stellen für Freiwillige der Vereinten Nationen für die Verwaltung von Vermögensgegenständen zu bewilligen;

14. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 45 und 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Übersichtsbericht Angaben über die Umweltpolitik, die Leitlinien und die Pilotstudie aufzunehmen, die in Ziffer 174 des Berichts des Generalsekretärs⁹² genannt sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 858.771.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 820.720.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 33.169.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.880.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

21. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. April 2009 den Betrag von 715.642.666 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 18.685.833 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 15.708.583 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.655.917 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 321.333 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 143.128.534 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 71.564.267 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.737.167 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich

⁹² A/62/785 und Corr.1.

⁹³ A/62/749.

zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.141.717 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 531.183 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 64.267 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 159.505.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 159.505.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 25 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.662.100 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Gut haben aus dem in den Ziffern 25 und 26 genannten Betrag von 159.505.000 Dollar anzurechnen sind;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/268

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/881, Ziff. 7).

62/268. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara⁹⁴, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission⁹⁶ und der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷,

⁹⁴ A/62/611 und A/62/679.

⁹⁵ A/62/781/Add.3.

⁹⁶ A/62/817.

⁹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Fifth Committee*, 40. Sitzung (A/C.5/62/SR.40) und Korrigendum.

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1813 (2008) vom 30. April 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2009 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 61/290 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 46,8 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundsechzig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ und in der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses⁹⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, die Stelle des Felddienstes in der Gruppe Archiv nicht zu bewilligen;

11. *beschließt*, die nationale Stelle des Allgemeinen Dienstes in der Gruppe Archiv ein Jahr lang aus Mitteln für Zeitpersonal (außer für Konferenzdienste) zu finanzieren, und ersucht den Generalsekretär, die Beibehaltung der Stelle im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags erneut zu begründen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁹⁸;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁹⁶;

17. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zusätzlich zu dem gemäß Resolution 61/290 bereits veranschlagten Betrag von 46.471.700 Dollar für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 1.754.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während desselben Zeitraums zu veranschlagen;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

18. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 61/290 bereits veranlagten Betrags von 46.471.700 Dollar den zusätzlichen Betrag von 1.754.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 235.000 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 18 hinzuzurechnen sind;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 47.702.500 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 45.600.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 1.832.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 269.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

21. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. April 2009 den Betrag von 39.752.080 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

⁹⁸ A/62/611.

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.909.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.745.080 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 146.670 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.750 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 7.950.420 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 zu einem monatlichen Satz von 3.975.208 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 381.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 349.020 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 29.330 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.550 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.903.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.903.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 25 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 345.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 25 und 26 genannten Betrag in Höhe von 2.903.700 Dollar anzurechnen sind;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/269

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/604/Add.2, Ziff. 14).

62/269. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 58/276 und 58/277 vom 23. Dezember 2003, 59/288 vom 13. April 2005, 60/1 vom 16. September 2005, 60/260 vom 8. Mai 2006, 60/266 vom 30. Juni 2006, 60/283 vom 7. Juli 2006, 61/246 vom 22. Dezember 2006 sowie 61/276 und 61/279 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹⁹, insbesondere soweit sie den Beschaffungsprozess betreffen,

nach Behandlung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen¹⁰⁰, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Anwendung des Grundsatzes eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen¹⁰² und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs¹⁰³,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ an;

2. *erklärt erneut*, dass das Beschaffungssystem transparent, offen, unparteiisch und kosteneffektiv sein, auf öffentlichen Ausschreibungen beruhen und den internationalen Charakter der Vereinten Nationen voll widerspiegeln muss;

3. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Verbesserungen, die der Generalsekretär im Rahmen der Reform des Beschaffungswesens am Amtssitz und bei den Feldmissionen erzielt, einschließlich der in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses beschriebenen Verbesserungen;

4. *verweist* auf ihre Resolutionen 52/226 A vom 31. März 1998, 54/14, 55/247 und 62/232 vom 22. Dezember 2007, wonach der Generalsekretär Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibungen nicht gezielt auf eine bestimmte Lieferantenauswahl hin abgefasst werden und dass der Grundsatz der Trennung der Verantwortlichkeiten des Anforderers und des Anweisungsbefugten beibehalten wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, allen in ihren früheren Resolutionen über die Reform des Beschaffungswesens, insbesondere Resolution 61/246, enthaltenen Ersuchen nachzukommen;

Lenkung

6. *bekundet erneut ihr Bedauern* über die verzögerte Reaktion des Generalsekretärs auf die in ihren Resolutionen 59/288, 61/246 und 61/276 geäußerten, noch nicht erledigten Ersuchen und fordert ihn nachdrücklich auf, mit Vorrang einen Bericht über die Lenkung des Beschaffungswesens und andere Fragen entsprechend ihrem Ersuchen in den Resolutionen 61/246 und 61/276 vorzulegen und darin die Gründe für die Verzögerung umfassend darzulegen;

Interne Kontrollen

7. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass möglicherweise Schwachstellen im internen Kontrollumfeld der Beschaffungstätigkeit bestehen, die unter anderem auf die Aufspaltung von Verantwortlichkeiten zwischen den Sekretariats-Hauptabteilungen Management, Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze zurückgehen, und ersucht den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Schwachstellen zu ergreifen

⁹⁹ ST/SGB/2003/7.

¹⁰⁰ A/62/525.

¹⁰¹ A/62/721.

¹⁰² A/61/846.

¹⁰³ Siehe A/61/846/Add.1.

und im Rahmen des Berichts über die Lenkung der Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, das interne Kontrollumfeld innerhalb der Beschaffungsabteilung der Hauptabteilung Management durch den Aufbau eines robusteren Aufsichtsregimes für Lieferanten, einschließlich Unterauftragnehmern, im Sekretariat sowie durch den wirksamen Umgang mit Verfehlungen von Lieferanten und ihrer Sperrung weiter zu stärken;

Rechenschaftslegung

9. *bekräftigt* Ziffer 3 ihrer Resolution 61/246 und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin sicherzustellen, dass alle am Beschaffungsprozess am Amtssitz und im Feld beteiligten Personen ordnungsgemäß Rechenschaft ablegen und bedarfsgerecht ausgebildet werden;

Ethische Fragen

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Schaffung eines sachgerechten Mechanismus zu erwägen, der dazu dient, die Einhaltung der ethischen Verhaltensnormen durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Lieferanten zu überwachen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass mit Vorrang ethische Leitlinien für das Beschaffungspersonal herausgegeben werden;

12. *stellt fest*, dass der Begriff des Interessenkonflikts in den derzeit geltenden Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen nicht offiziell definiert wird, und ersucht den Generalsekretär erneut, wie bereits in ihren Resolutionen 52/226 A, 54/14, 60/266, 61/246 und 61/276, Vorschläge zu möglichen Änderungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹⁹ sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu unterbreiten, um Fragen möglicher Interessenkonflikte anzugehen, wie etwa die Beschäftigung ehemaliger Beschaffungsbediensteter durch Lieferanten der Vereinten Nationen und umgekehrt;

Lieferanten

13. *billigt* Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen über die Durchführung des vereinfachten Verfahrens zur Lieferantenregistrierung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Verfahren zur Lieferantenregistrierung weiter zu vereinfachen und zu straffen, für eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen zu sorgen und die unterschiedlichen Gegebenheiten und uneinheitlichen Zugangsmöglichkeiten zum Internet in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Angaben zu den Kontaktpersonen in der Beschaffungsabteilung, die hinsichtlich des Verfahrens zur Lieferantenregistrierung Beratung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen erteilen, sowie die Broschüre der Abteilung in den sechs Amtssprachen kostenneutral unverzüglich wieder auf die Website der Abteilung zu stellen;

Unabhängiges System für Vergabebeschwerden

16. *bedauert* es, dass der Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰ die in Ziffer 13 ihrer Resolution 61/246 angeforderten Informationen nicht enthält, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, das Versuchsprojekt für das unabhängige System für Vergabebeschwerden anlaufen zu lassen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen und als Teil des umfassenden Vorschlags zur Einführung des von der Versammlung vorab zu prüfenden und zu genehmigenden Systems über die gewonnenen Erfahrungen Bericht zu erstatten;

Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern

17. *bekräftigt* die Ziffern 6 und 20 bis 24 ihrer Resolution 61/246;

18. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs zur Förderung von Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern, so auch durch Seminare für Unternehmen, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass der Anteil dieser Länder an der Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen von einem Durchschnittswert von 45 Prozent in den vorangegangenen vier Jahren auf 53 Prozent im Jahr 2006 gestiegen ist;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, als Mittel zur Sensibilisierung der Unternehmer in den Entwicklungsländern für die bei den Vereinten Nationen bestehenden Möglichkeiten der Vergabe von Beschaffungsaufträgen auch weiterhin Seminare für Unternehmen zu fördern und durchzuführen und ihre Ergebnisse weiterzuverfolgen;

20. *billigt* Ziffer 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, die Erkundung zusätzlicher innovativer Wege zur Förderung der Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern fortzusetzen und zu verstärken und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

21. *erinnert* an Abschnitt XIX Ziffer 4 ihrer Resolution 61/276, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Hindernisse für die Beteiligung von Entwicklungs- und Transformationsländern an Beschaffungsaufträgen der Vereinten Nationen aufzuzeigen, so auch durch die Einholung und Analyse der Rückmeldungen von Lieferanten, die in den letzten Jahren an von den Vereinten Nationen abgehaltenen Seminaren für Unternehmen teilgenommen hatten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen über diese Hindernisse, einschließlich Vorschlägen zu ihrer Umgehung, ausführlich Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Zahl der Seminare für Unternehmen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu erhöhen, um mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen in diesen Ländern zu schaffen;

23. *betont*, dass die Seminare für Unternehmen stärker ergebnisorientiert und so ausgerichtet werden müssen, dass sie ausreichend über den Zugang zu den Geschäftschancen informieren, die im Beschaffungsbereich bei den Vereinten Nationen bestehen;

Optimales Preis-Leistungs-Verhältnis

24. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰² und den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs¹⁰³ und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Umsetzung der Empfehlungen zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

25. *wiederholt ihr* in Ziffer 33 der Resolution 61/246 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär und ersucht diesen, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über klare Leitlinien für die Anwendung der Methoden zur Erzielung eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen, einschließlich aller Einzelheiten zu den Verfahren der gewichteten Bewertung, Bericht zu erstatten;

Auftragsvergabe und Ausschreibungsprozess

26. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, in seine Jahresberichte alle von ihm geprüften Fälle von Dringlichkeit sowie diejenigen an den Ausschuss für Aufträge am Amtssitz verwiesenen risikoreichen Fälle aufzunehmen, zu denen es beschloss, Stellung zu nehmen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass der Verwendung von Rahmenverträgen eine umfassende Analyse sämtlicher Kosten im Einklang mit der derzeitigen Praxis vorausgeht;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, einen Bericht über den in Ziffer 129 seines Berichts enthaltenen Vorschlag betreffend die Angebotsabgabe durch gemeinschaftliche Unternehmungen auszuarbeiten, unter anderem über ihre Begründung, ihre rechtliche Regelung, die Registrierung gemeinschaftlicher Unternehmungen im Verzeichnis der Lieferanten der Vereinten Nationen und Schutzmaßnahmen gegen mögliche Wettbewerbsbeschränkungen im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen, und ihn der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorzulegen;

29. *beschließt*, dass die Bündelung von Aufträgen nicht als Instrument zur Beschränkung des internationalen Wettbewerbs im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen eingesetzt werden darf;

30. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen in Bezug auf die zu beschaffenden Waren und Dienstleistungen nach Maßgabe der für die Anzahl der Produktcodes der Vereinten Nationen je Lieferanten geltenden Beschränkungen formuliert werden;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass bei der zeitlichen Planung von Bieterkonferenzen und der Festlegung des Konferenzorts die Fristen für die Bearbeitung von Visumsanträgen voll berücksichtigt werden und Alternativen wie Videokonferenzen umfassend ausgeschöpft werden, um zu vermeiden, dass sich die Visaregelungen verschiedener Länder auf die Ergebnisse der von den Vereinten Nationen durchgeführten Ausschreibungen auswirken;

Erfüllungs- und Bietungsgarantien

32. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Transparenz in den Beschaffungsentscheidungen weiter zu erhöhen und in dieser Hinsicht der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen über klare Leitlinien und Kriterien für die Anforderung von Bietungs- und Erfüllungsgarantien seitens der Beschaffungsreferenten der Vereinten Nationen sowie darüber Bericht zu erstatten, auf welchen alternativen Wegen die Interessen der Organisation während der gesamten Vertragslaufzeit gewahrt werden können, ohne dass der Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen, namentlich aus Entwicklungs- und Transformationsländern, zum Beschaffungswesen der Vereinten Nationen eingeschränkt wird;

Nachhaltige Beschaffung

33. *erinnert* an die Ziffern 137 bis 140 des Berichts des Generalsekretärs und erinnert außerdem daran, dass die Generalversammlung das Konzept einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Beschaffung nicht im Hinblick auf eine Billigung geprüft hat, und ersucht den Generalsekretär, zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den Inhalt und die Kriterien eines solchen Konzepts auszuarbeiten und darin auch ausführlich darzulegen, wie es sich auf die geografische Diversifizierung der Lieferanten und, namentlich für die Entwicklungs- und Transformationsländer, auf den internationalen Wettbewerb auswirken könnte;

Delegation von Befugnissen

34. *wiederholt ihr Ersuchen* in Ziffer 20 ihrer Resolution 59/288 und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines Berichts über die Lenkung der Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen über alle mit den Ebenen der Delegation von Beschaffungsbefugnissen verbundenen Fragen, so auch über die zur Stärkung einer wirksamen Überwachung, Aufsicht und Rechenschaftspflicht eingesetzten Mechanismen, Bericht zu erstatten;

Auslagerung von Leistungen

35. *erinnert* an ihre Resolutionen 55/232 vom 23. Dezember 2000 und 59/289 vom 13. April 2005 über die Auslagerung von Leistungen und betont, dass das Zertifizierungsprogramm für das Beschaffungspersonal mit den Bestimmungen dieser Resolutionen im Einklang stehen soll;

Vergabe von Unteraufträgen

36. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Risiken, die dadurch entstehen können, dass in Bezug auf die Vergabe von Unteraufträgen keine Offenlegung erfolgt;

37. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Unterauftragnehmer bisher nicht gehalten sind, die einschlägigen Regeln der Organisation zu befolgen, und ersucht den Generalsekretär, diese im Zusammenhang mit Unterauftragnehmern bestehende Lücke in der internen Kontrolle mit Vorrang anzugehen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Personalmanagement

38. *bekräftigt* die Abschnitte X und XI ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006;

39. *bekräftigt außerdem* Ziffer 100 ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 und Ziffer 21 der Resolution 52/226 A;

Aus- und Fortbildung

40. *betont*, dass das gesamte Beschaffungspersonal die verbindliche Ausbildung in den Beschaffungsmethoden und Ethiknormen der Vereinten Nationen durchlaufen muss, und ersucht den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

ERP-System

41. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des neuen ERP-Systems Anforderungen an das Beschaffungsmanagement auszuarbeiten und dabei zu berücksichtigen, dass die Besorgnis zerstreut werden muss, dass der Einsatz unterschiedlicher beschaffungsbezogener informationstechnischer Unterstützungssysteme in verschiedenen Hauptabteilungen die Fähigkeit der Organisation beeinträchtigt, eine umfassende Aufsicht über das Beschaffungswesen auszuüben;

42. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die beschaffungsbezogenen Anforderungen an das ERP-System ihren Beschlüssen über die Lenkung des Beschaffungswesens Rechnung tragen, und eine umfassende und konkrete Erläuterung der Verbesserungen vorzulegen, die das neue ERP-System für die interne Kontrolle und die Aufsicht im Beschaffungswesen erbringen wird;

Sonstige Fragen

43. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Beschaffungsprozess der Vereinten Nationen effizient ist, und ersucht den Generalsekretär, die Effizienz des Beschaffungsprozesses weiter zu steigern;

44. *erinnert an ihr Ersuchen* in ihrer Resolution 59/288 um die unverzügliche Prüfung der Optionen zur besseren Wahrung der Unabhängigkeit des Ausschusses für Verträge am Amtssitz und ermutigt den Generalsekretär zur Erarbeitung weiterer Maßnahmen, um einer höheren Gefährdung durch finanzielle Risiken entgegenzuwirken;

45. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze in Angelegenheiten, die mit Beschaffungstätigkeiten im Feld zusammenhängen, die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit beachten, wenn sie die Beschaffungsabteilung beraten.

IV. Beschlüsse

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen		
62/406	Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	103
	Beschluss B.....	103
62/415	Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats.....	103
62/416	Wahl des Präsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	104
62/417	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	104
62/418	Wahl der Vizepräsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	104
62/419	Wahl von fünf Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung	104
	Beschluss A.....	104
	Beschluss B.....	105
62/420	Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte	105
62/421	Verlängerung der Amtszeit der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	106
B. Sonstige Beschlüsse		
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss		
62/503	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	108
	Beschluss B.....	108
62/548	Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft an der für den 10. und 11. Juni 2008 anberaumten Tagung auf hoher Ebene über eine umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids	109
62/550	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals.....	109
62/551	Ad-hoc-Ausschuss für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen.....	109
62/552	Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung.....	109
62/553	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	110
62/554	Verhütung bewaffneter Konflikte.....	110
62/555	Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht	110
62/556	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	110
62/557	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen.....	110

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses		
62/545	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen.....	111
	Beschluss B.....	111
	Beschluss C.....	113
62/547	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.....	114
62/549	Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung.....	114

A. Wahlen und Ernennungen

62/406. Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

B¹

Auf ihrer 115. Plenarsitzung am 23. Juli 2008 erklärte die Generalversammlung gemäß Ziffer 1 ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, Regel 92 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 16 ihres Beschlusses 34/401 SERBIEN für die noch verbleibende Amtszeit UNGARNS², nämlich für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011, zum gewählten Mitglied des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die folgenden achtundfünfzig Staaten an: ALGERIEN*, ANGOLA*, ANTIGUA UND BARBUDA*, ARGENTINIEN*, AUSTRALIEN*, BAHAMAS**, BANGLADESCH**, BELARUS**, BELGIEN*, BENIN**, BOTSUANA*, BURUNDI*, CHILE*, CHINA*, COSTA RICA**, DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO*, DEUTSCHLAND*, FIDSCHI**, FINNLAND**, FRANKREICH*, GUINEA**, HAITI*, INDIEN**, INDONESIA*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)**, ISRAEL**, ITALIEN**, JAPAN*, KANADA*, KASACHSTAN**, KENIA*, KOLUMBIEN**, KONGO**, KROATIEN**, KUBA**, MALI**, MAURITIUS**, MEXIKO**, MONACO**, NIEDERLANDE**, NIGER**, ÖSTERREICH*, PAKISTAN*, REPUBLIK KOREA*, RUMÄNIEN*, RUSSISCHE FÖDERATION*, SAUDI-ARABIEN**, SERBIEN**, SOMALIA**, SPANIEN**, SÜDAFRIKA*, THAILAND*, TSCHECHISCHE REPUBLIK*, TUNESIEN**, TUVALU**, UGANDA*, URUGUAY* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2009.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

62/415. Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 21. Mai 2008 wählte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006 ARGENTINIEN, BAHRAIN, BRASILIEN, BURKINA FASO, CHILE, FRANKREICH, GABUN, GHANA, JAPAN, PAKISTAN, die REPUBLIK KOREA, SAMBIA, die SLOWAKEI, die UKRAINE und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 19. Juni 2008 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Menschenrechtsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit BRASILIENS, FRANKREICHS, GABUNS, GHANAS, GUATEMALAS, JAPANS, MALIS, PAKISTANS, PERUS, der REPUBLIK KOREA, RUMÄNIENS, SAMBIAS, SRI LANKAS, der UKRAINE und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Menschenrechtsrat die folgenden siebenundvierzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, ANGOLA**, ARGENTINIEN***, ASERBAIDSCHE*, BAHRAIN***, BANGLADESCH*, BOLIVIEN**, BOSNIEN UND HERZEGOWINA**, BRASILIEN***, BURKINA FASO***, CHILE***, CHINA*, DEUTSCHLAND*, DSCHIBUTI*, FRANKREICH***, GABUN***, GHANA***, INDIEN**, INDONESIA**, ITALIEN**, JAPAN**, JORDANIEN*, KAMERUN*, KANADA*, KATAR**, KUBA*, MADAGASKAR**, MALAYSIA*, MAURITIUS*, MEXIKO*, NICARAGUA**, NIEDERLANDE**, NIGERIA*, PAKISTAN***, PHILIPPINEN**, REPUBLIK KOREA***, RUSSISCHE FÖDERATION*, SAMBIA***, SAUDI-ARABIEN*, SCHWEIZ*, SENEGAL*, SLOWAKEI***, SLOWENIEN**, SÜDAFRIKA**, UKRAINE***, URUGUAY* und VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND***.

¹ Damit wird der Beschluss 62/406 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/62/49 und A/62/49 (Vol. II)/Corr.1), Bd. II, zu Beschluss 62/406 A.

² Siehe A/62/905.

- * Amtszeit bis 18. Juni 2009.
** Amtszeit bis 18. Juni 2010.
*** Amtszeit bis 18. Juni 2011.

62/416. Wahl des Präsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung³

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 4. Juni 2008 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen, Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 1 der Anlage zu der Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 Herrn Miguel D'ESCOTO BROCKMANN (Nicaragua) durch Akklamation zum Präsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.

62/417. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung³

Am 4. Juni 2008 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe a) und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 100. Plenarsitzung am 4. Juni 2008 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Herr Marco Antonio SUAZO (Honduras)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Herr Jorge ARGÜELLO (Argentinien)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Frau U. Joy OGWU (Nigeria)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Herr Frank MAJOOR (Niederlande)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr Gábor BRÓDI (Ungarn)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Herr Hamid AL BAYATI (Irak)

62/418. Wahl der Vizepräsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung³

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 4. Juni 2008 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu der Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung: AFGHANISTAN, ÄGYPTEN, BOLIVIEN, CHINA, FRANKREICH, JAMAICA, KAMERUN, KIRGISISTAN, MOLDAU, MONGOLEI, MYANMAR, NAMIBIA, NIGER, PORTUGAL, RUANDA, RUSISCHE FÖDERATION, SALOMONEN, SPANIEN, TOGO, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

62/419. Wahl von fünf Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung

A

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008 wurde die Generalversammlung darüber unterrichtet, dass die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der truppenstellenden Länder im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, die am 22. Juni 2008 geendet hätte, bis zum 11. Juli 2008 verlängert worden war. Die Versammlung wurde außerdem über den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats unterrichtet, die Amtszeit der Mitglieder des Rates im Organisationsausschuss ebenfalls bis zum 11. Juli 2008 zu verlängern.⁴

³ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, als Interimsmaßnahme die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der Versammlung im Organisationsausschuss, nämlich ÄGYPTEN, BURUNDI, CHILE, EL SALVADOR und FIDSCHI, die am 22. Juni 2008 geendet hätte, bis zum 11. Juli 2008 zu verlängern.

B

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 11. Juli 2008 wurde die Generalversammlung durch ein Schreiben vom 10. Juli 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung darüber unterrichtet, dass die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der truppenstellenden Länder im Organisationsausschuss bis zum 31. Dezember 2008 verlängert worden war. Die Versammlung wurde außerdem über den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats unterrichtet, die Amtszeit der Mitglieder des Rates im Organisationsausschuss ebenfalls bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern.⁵

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, als Interimsmaßnahme die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der Versammlung im Organisationsausschuss bis zum 31. Dezember 2008 weiter zu verlängern.

Der Sicherheitsrat wählte gemäß Ziffer 4 a) seiner Resolution 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005 BELGIEN und SÜDAFRIKA für eine nach Ablauf der Amtszeit PANAMAS und SÜDAFRIKAS am 1. Januar 2008 beginnende und am 31. Dezember 2008 endende einjährige Amtszeit als Mitglieder des Organisationsausschusses aus⁶.

Gemäß Ziffer 4 c) der Resolution 60/180 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2005 wurden DEUTSCHLAND, JAPAN, KANADA, die NIEDERLANDE und SCHWEDEN von den zehn größten Zahlern von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen zu den Fonds, Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, aus ihrem eigenen Kreis für eine am 23. Juni 2008 beginnende und am 22. Juni 2010 endende zweijährige Amtszeit ausgewählt⁷.

Damit gehören dem Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung die folgenden einunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, ANGOLA**, BANGLADESCH**, BELGIEN**, BRASILIEN**, BURUNDI**, CHILE**, CHINA*, DEUTSCHLAND****, EL SALVADOR**, FIDSCHI**, FRANKREICH*, GEORGIEN**, GHANA**, GUINEA-BISSAU**, INDIEN**, INDONESIA**, JAMAICA**, JAPAN****, KANADA****, LUXEMBURG**, NIEDERLANDE****, NIGERIA**, PAKISTAN**, RUSSISCHE FÖDERATION*, SCHWEDEN****, SRI LANKA**, SÜDAFRIKA**, TSCHECHISCHE REPUBLIK**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2008.

*** Amtszeit bis 22. Juni 2009.

**** Amtszeit bis 22. Juni 2010.

62/420. Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 28. Juli 2008 billigte die Generalversammlung die Ernennung von Frau Navanethem PILLAY (Südafrika) zur Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte durch den Generalsekretär⁸ für eine am 1. September 2008 beginnende und am 31. August 2012 endende vierjährige Amtszeit.

⁴ Siehe Beschluss 2008/201 D des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁵ Siehe Beschluss 2008/201 E des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁶ Siehe A/62/684-S/2008/84 und Corr.1.

⁷ Siehe A/62/825.

⁸ Siehe A/62/913.

62/421. Verlängerung der Amtszeit der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 28. Juli 2008 beschloss die Generalversammlung, sich der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1824 (2008) vom 18. Juli 2008 gebilligten Empfehlung des Generalsekretärs⁹ anzuschließen,

a) die Amtszeit der folgenden der Berufungskammer angehörenden ständigen Richter am Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der bei der Berufungskammer anhängigen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Mehmet GÜNEY (Türkei)
Frau Andrézia VAZ (Senegal)

b) die Amtszeit der folgenden den Strafkammern angehörenden ständigen Richter am Gerichtshof bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss der Fälle, denen sie zugeteilt sind, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Sir Charles Michael Dennis BYRON (St. Kitts und Nevis)
Herr Asoka DE SILVA (Sri Lanka)
Herr Sergei Alekseevich EGOROV (Russische Föderation)
Frau Khalida RACHID KHAN (Pakistan)
Herr Erik MØSE (Norwegen)
Frau Arlette RAMAROSON (Madagaskar)
Herr William Hussein SEKULE (Vereinigte Republik Tansania)

c) die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss der Fälle, denen sie zugeteilt sind, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Frau Florence Rita ARREY (Kamerun)
Frau Solomy Balungi BOSSA (Uganda)
Frau Taghreed HIKMAT (Jordanien)
Herr Vagn JOENSEN (Dänemark)
Herr Gberdao Gustave KAM (Burkina Faso)
Herr Lee Gacuiga MUTHOGA (Kenia)
Herr Seon Ki PARK (Republik Korea)
Herr Emile Francis SHORT (Ghana)

d) die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die noch nicht für die Tätigkeit am Gerichtshof ernannt worden sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss aller Fälle, denen sie gegebenenfalls zugeteilt werden, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Aydin Sefa AKAY (Türkei)
Frau Karin HÖKBORG (Schweden)
Frau Flavia LATTANZI (Italien)
Herr Kenneth MACHIN (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Herr Joseph Edward Chiondo MASANCHE (Vereinigte Republik Tansania)
Tan Sri Dato' Hj. Mohd. Azmi Dato' Hj. KAMARUDDIN (Malaysia)
Herr Mparany Mamy Richard RAJOHNSON (Madagaskar)

⁹ Siehe A/62/896-S/2008/436.

IV. Beschlüsse

Herr Albertus Henricus Johannes SWART (Niederlande)

Frau Aura Emérita GUERRA DE VILLALAZ (Panama).

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung außerdem, dass die Empfehlung am 1. Januar 2009 in Kraft treten wird.

B. Sonstige Beschlüsse

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

62/503. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B¹⁰

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 11. Juli 2008 beschloss die Generalversammlung auf Grund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses¹¹ enthaltenen Empfehlung des Generalsekretärs, den Zusatzgegenstand „Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) in die Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 115. Plenarsitzung am 23. Juli 2008 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 113 b) „Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wieder aufzunehmen, um ein Schreiben der Vertreterin Ungarns vom 2. Juli 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung¹² zu prüfen. Die Versammlung kam ferner überein, sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen.

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 28. Juli 2008 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 137 „Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) unmittelbar im Plenum zu behandeln, um ein Schreiben des Vertreters Deutschlands vom 9. Juli 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung¹³ zu prüfen.

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 11. September 2008 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 56 „Globalisierung und Interdependenz“ innerhalb des Prioritätsbereichs B (Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) wieder aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln. Die Versammlung beschloss außerdem, sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen, um rasch einen Resolutionsentwurf¹⁴ zu prüfen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 64 b) „Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika“ innerhalb des Prioritätsbereichs C (Entwicklung Afrikas) wieder aufzunehmen, um einen Resolutionsentwurf¹⁵ zu prüfen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 98 g) „Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung“ innerhalb des Prioritätsbereichs G (Abrüstung) unmittelbar im Plenum zu behandeln. Die Versammlung beschloss außerdem, sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen, um rasch einen Resolutionsentwurf¹⁶ zu prüfen.

¹⁰ Damit wird der Beschluss 62/503 in Abschnitt B.1 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/62/49 und A/62/49 (Vol. II)/Corr.1), Bd. II, zu Beschluss 62/503 A.

¹¹ A/62/250/Add.3.

¹² A/62/905.

¹³ A/62/914.

¹⁴ A/62/L.41/Rev.1.

¹⁵ A/62/L.47.

¹⁶ A/62/L.49.

62/548. Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft an der für den 10. und 11. Juni 2008 anberaumten Tagung auf hoher Ebene über eine umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 29. April 2008 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten der Versammlung¹⁷, die von dem Präsidenten gemäß Ziffer 8 der Versammlungsresolution 62/178 vom 19. Dezember 2007 erstellte und in Dokument A/62/CRP.1 enthaltene Liste von Vertretern der Zivilgesellschaft zur Teilnahme an der für den 10. und 11. Juni 2008 anberaumten Tagung auf hoher Ebene über eine umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids zuzulassen.

62/550. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 28. Juli 2008 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem feierlichen Appell des Präsidenten der Versammlung im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe¹⁸.

62/551. Ad-hoc-Ausschuss für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 28. Juli 2008 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Deutschlands¹³, den Ad-hoc-Ausschuss für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen für eine Sitzung wieder einzusetzen, zu dem alleinigen Zweck, von dem mündlichen Bericht des Koordinators über die zwischen den Tagungen abgehaltenen informellen Konsultationen Kenntnis zu nehmen und den Generalsekretär zu ersuchen, die von dem Koordinator erstellte Zusammenfassung der bei den informellen Konsultationen über den Entwurf des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen abgegebenen vorläufigen Bemerkungen als Addendum zu dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses¹⁹ zu veröffentlichen.

62/552. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 11. September 2008 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Indonesiens¹⁶, unter Hinweis auf Ziffer 2 ihrer Resolution 62/29 vom 5. Dezember 2007 und angesichts dessen, dass die Offene Arbeitsgruppe zur Behandlung der Ziele und der Tagesordnung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses, ihre Organisations- und Arbeitstagungen nicht während der zweiundsechzigsten Tagung der Versammlung im Jahr 2008 abgehalten hat, weiter auf die möglichst baldige Einberufung dieser Tagungen der Arbeitsgruppe hinzuwirken.

62/553. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 11. September 2008 beschloss die Generalversammlung in Anbetracht des von dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten der Generalversammlung übermittelten Beschlusses des Ausschusses²⁰ und im Einklang mit der Versammlungsresolution 3376 (XXX) vom 10. November 1975, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses zu erhöhen und Nicaragua zum Mitglied zu ernennen.

¹⁷ A/62/L.44.

¹⁸ A/62/912.

¹⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 55*, Addendum (A/63/55/Add.1).

²⁰ Siehe A/62/951.

62/554. Verhütung bewaffneter Konflikte

Auf ihrer 122. Plenarsitzung am 15. September 2008 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Verhütung bewaffneter Konflikte“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

62/555. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht

Auf ihrer 122. Plenarsitzung am 15. September 2008 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Costa Ricas²¹, die Behandlung des Punktes „Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen ‚Öl für Lebensmittel‘ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

62/556. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Auf ihrer 122. Plenarsitzung am 15. September 2008 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

62/557. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Auf ihrer 122. Sitzung am 15. September, unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Rat zusammenhängenden Fragen, eingedenk des Kapitels XVIII der Charta der Vereinten Nationen und der Wichtigkeit, allgemeine Einigung zu erzielen, wie in ihren Resolutionen 48/26 vom 3. Dezember 1993 und 53/30 vom 23. November 1998 und in ihrem Beschluss 61/561 vom 17. September 2007 zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Rat zusammenhängenden Fragen festgelegt, sowie des für jede Änderung der Charta in ihrem Artikel 108 festgelegten Ratifikationsprozesses und Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten sieben Leitgrundsätzen, die die Reform des Sicherheitsrats voranbringen sollen²²,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen über ihre Tätigkeit während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung²³;

b) nahm die Generalversammlung mit Dank Kenntnis von der Initiative und den Anstrengungen des Vorsitzenden im Prozess der umfassenden Reform des Sicherheitsrats sowie von der Arbeit der Stellvertretenden Vorsitzenden;

c) beschloss die Generalversammlung, sich aufbauend auf den bislang, insbesondere während der einundsechzigsten und der zweiundsechzigsten Tagung, erzielten Fortschritten sowie auf den Positionen und Vorschlägen der Mitgliedstaaten in der Offenen Arbeitsgruppe so fort weiter mit dem Rahmen und den Modalitäten zur Vorbereitung und Erleichterung zwischenstaatlicher Verhandlungen über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Rat zusammenhängende Fragen zu befassen. Der Vorsitzende der Offenen Arbeitsgruppe wird die Ergebnisse dieser Konsultationen spätestens am 1. Februar 2009 einer informellen Plenarsitzung der Generalversammlung vorlegen;

²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 122. Sitzung (A/62/PV.122), und Korrigendum.

²² Ebd., 51. Sitzung (A/62/PV.51), und Korrigendum.

²³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 47 (A/62/47)*.

d) beschloss die Generalversammlung außerdem, unter Berücksichtigung der bislang in der Offenen Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse und aufbauend auf den bislang, insbesondere während der einundsechzigsten und der zweiundsechzigsten Tagung, erzielten Fortschritten sowie auf den Positionen und Vorschlägen der Mitgliedstaaten während ihrer dreiundsechzigsten Tagung, spätestens jedoch am 28. Februar 2009, in informellen Plenarsitzungen der Generalversammlung zwischenstaatliche Verhandlungen aufzunehmen, um auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten, nach Treu und Glauben, unter gegenseitiger Achtung und in einer offenen, integrativen und transparenten Weise eine Lösung der Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und anderer mit dem Rat zusammenhängender Fragen anzustreben, die die breitestmögliche politische Akzeptanz bei den Mitgliedstaaten findet;

e) beschloss die Generalversammlung ferner, dass die folgenden Elemente die Grundlage der zwischenstaatlichen Verhandlungen bilden:

i) die Positionen und Vorschläge der Mitgliedstaaten, Regionalgruppen und anderen Gruppen von Mitgliedstaaten;

ii) die fünf Schlüsselfragen: Kategorien der Mitgliedschaft, Frage des Vetos, regionale Vertretung, Zahl der Mitglieder in einem erweiterten Sicherheitsrat und Arbeitsmethoden des Rates sowie Beziehungen zwischen dem Rat und der Generalversammlung;

iii) die folgenden Dokumente: Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung²⁴, Versammlungsbeschluss 61/561 und Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung²⁵;

f) beschloss die Generalversammlung, dass die Offene Arbeitsgruppe sich während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter darum bemühen soll, bei der Behandlung aller Themen, die die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Rat zusammenhängende Fragen betreffen, eine allgemeine Einigung unter den Mitgliedstaaten zu erzielen, unter Berücksichtigung der von der achtundvierzigsten bis zur zweiundsechzigsten Tagung der Versammlung erzielten Fortschritte;

g) beschloss die Generalversammlung außerdem, dass die Offene Arbeitsgruppe der Generalversammlung vor Ende ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht mit etwaigen einvernehmlichen Empfehlungen vorlegen soll.

2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

62/545. Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen

B²⁵

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses²⁶,

Abschnitt A

beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des folgenden Tagesordnungspunkts und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

²⁴ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 47* (A/61/47).

²⁵ Damit wird der Beschluss 62/545 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/62/49 und A/62/49 (Vol. II)/Corr.1), Bd. II, zu Beschluss 62/545 A.

²⁶ A/62/604/Add.1, Ziff. 6.

Punkt 126

Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Umfassender Bericht des Generalsekretärs über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen²⁷

Umfassender Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen²⁸

Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Anwendung des Grundsatzes eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen und Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen²⁹

Abschnitt B

beschloss die Generalversammlung, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer dreiundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 128

Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für die Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 3 (Politische Angelegenheiten), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 35 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zur Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten³⁰

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die revidierten Ansätze für die Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 3 (Politische Angelegenheiten), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 35 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zur Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten³¹

Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten³²

Schreiben der Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen vom 7. März 2008 an den Generalsekretär³³

Schreiben des Generalsekretärs vom 12. März 2008 an die Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen³⁴

Punkt 133

Personalmanagement

Bericht des Generalsekretärs über die Stellenbesetzung in Feldmissionen, einschließlich des Rückgriffs auf Anstellungen nach den Serien 300 und 100 der Personalordnung³⁵

Bericht des Generalsekretärs über detaillierte Vorschläge für die Straffung der Regelungen der Vereinten Nationen in Bezug auf die Anstellungsverträge³⁶

²⁷ A/62/525.

²⁸ A/62/721.

²⁹ A/61/846 und Add.1.

³⁰ A/62/521 und Corr.1.

³¹ A/62/7/Add.32. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

³² A/61/357.

³³ A/C.5/62/24.

³⁴ A/C.5/62/25.

³⁵ A/61/732.

Bericht des Generalsekretärs über die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen³⁷

Addendum zu dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2006³⁸

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über das Personalmanagement³⁹

Punkt 138

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Punkt 139

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Bericht des Generalsekretärs über einen umfassenden Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁴⁰

Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2007⁴¹

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über einen umfassenden Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁴²

C

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴³, die Behandlung des folgenden Tagesordnungspunkts und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer dreiundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 140

Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Übersichtsbericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 und Haushaltsplan für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴⁴

Umfassender Bericht des Generalsekretärs über Verhaltens- und Disziplinfragen, einschließlich einer ausführlichen Begründung aller Planstellen⁴⁵

³⁶ A/62/274.

³⁷ A/61/861.

³⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 30*, Addendum (A/61/30/Add.1).

³⁹ A/62/7/Add.14. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

⁴⁰ A/62/681.

⁴¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/62/30 und Corr.1), Kap. II.

⁴² A/62/734.

⁴³ A/62/604/Add. 2, Ziff. 15.

⁴⁴ A/62/727.

⁴⁵ A/62/758.

Bericht des Generalsekretärs über bewährte Verfahren der Friedenssicherung⁴⁶

Mitteilung des Generalsekretärs betreffend den umfassenden Bericht über Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung⁴⁷

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁴⁸

Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 und Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁴⁹

62/547. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁰, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵²,

a) schloss sich die Generalversammlung den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Ziffern 8 und 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵² an;

b) beschloss die Generalversammlung, mit Wirkung vom 1. April 2008 das jährliche Nettogrundgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf 158.000 US-Dollar festzusetzen, mit dem entsprechenden Kaufkraftausgleich auf der Grundlage von einem Koeffizientpunkt in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts, der mit dem für die Niederlande beziehungsweise die Vereinigte Republik Tansania geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird, unter Berücksichtigung des vom Generalsekretär in Ziffer 77 seines Berichts⁵³ vorgeschlagenen Ausgleichsmechanismus;

c) verwies die Generalversammlung auf Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 und beschloss, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage des Pensionsplans zu befassen.

62/549. Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁴,

a) beschloss die Generalversammlung, die Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen bis zum 31. Dezember 2008 weiter auszusetzen;

b) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär eingedenk Buchstabe a), die Missionsbediensteten, deren Dienstzeit im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2008 erreicht hat, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten

⁴⁶ A/62/593 und Corr.1.

⁴⁷ A/62/676.

⁴⁸ A/62/781.

⁴⁹ A/62/281 (Part II) und Add.1.

⁵⁰ A/62/563/Add.3, Ziff. 9.

⁵¹ A/62/538 und Add.1 und 2.

⁵² A/62/7/Add.36. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

⁵³ A/62/538.

⁵⁴ A/62/600/Add.1, Ziff. 14.

Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, neue Bedienstete auch weiterhin hauptsächlich im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 einzustellen.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte^a

1. Der folgende Punkt, der dem Zweiten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung innerhalb des Prioritätsbereichs B (Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) auch unmittelbar im Plenum behandelt^b:

56. Globalisierung und Interdependenz:

- a) Globalisierung und Interdependenz
- b) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
- c) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

2. Der folgende Punkt, der dem Ersten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs G (Abrüstung) auch unmittelbar im Plenum behandelt^b:

98. Allgemeine und vollständige Abrüstung:

- g) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

3. Der folgende Punkt, der dem Fünften und dem Sechsten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) auch unmittelbar im Plenum behandelt^b:

137. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

4. Der folgende zusätzliche Punkt wurde während der wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) unmittelbar im Plenum behandelt^b:

168. Verlängerung der Amtszeit der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind^c.

^a Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

^b Siehe Beschluss 62/503 B in Abschnitt IV.B dieses Bandes.

^c A/62/250/Add.3.

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

Resolutionen					
<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
62/223	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer Resolution B	125	109.	20. Juni 2008	30
62/232	Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur Resolution B	161	109.	20. Juni 2008	31
62/233	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad Resolution B	164	109.	20. Juni 2008	33
62/242	Modalitäten, Format und Organisation der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas	64 a)	85.	4. März 2008	2
62/243	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans	20	86.	14. März 2008	3
62/244	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit	46	87.	31. März 2008	5
62/245	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	128	91.	3. April 2008	36
62/246	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007 und Arbeitsprogramm für 2008	134	91.	3. April 2008	38
62/247	Stärkung der Disziplinaruntersuchungen	136, 126, 128 und 140	91.	3. April 2008	40
62/248	Personalmanagement	133	91.	3. April 2008	42
62/249	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien)	16	97.	15. Mai 2008	7
62/250	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	140	109.	20. Juni 2008	42
62/251	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	140	109.	20. Juni 2008	48
62/252	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten	140	109.	20. Juni 2008	49
62/253	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi	141	109.	20. Juni 2008	50
62/254	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	142	109.	20. Juni 2008	51
62/255	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	143	109.	20. Juni 2008	54
62/256	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	144	109.	20. Juni 2008	58
62/257	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor	146	109.	20. Juni 2008	61

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
62/258	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	147	109.	20. Juni 2008	62
62/259	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	148	109.	20. Juni 2008	66
62/260	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	149	109.	20. Juni 2008	69
62/261	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	150	109.	20. Juni 2008	71
62/262	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	151	109.	20. Juni 2008	74
62/263	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	152	109.	20. Juni 2008	77
62/264	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	153 a)	109.	20. Juni 2008	80
62/265	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	153 b)	109.	20. Juni 2008	83
62/266	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	154	109.	20. Juni 2008	87
62/267	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	155	109.	20. Juni 2008	88
62/268	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	156	109.	20. Juni 2008	91
62/269	Reform des Beschaffungswesens	126	109.	20. Juni 2008	94
62/270	Globales Forum über Migration und Entwicklung	116	109.	20. Juni 2008	9
62/271	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens	45 a)	115.	23. Juli 2008	11
62/272	Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus	118	120.	5. September 2008	11
62/273	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	34	121.	11. September 2008	28
62/274	Stärkung der Transparenz in der Wirtschaft	56	121.	11. September 2008	13
62/275	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	64 b)	104.	11. September 2008	15
62/276	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	121	122.	15. September 2008	20
62/277	Systemweite Kohärenz	116	122.	15. September 2008	21
62/278	Überprüfung der Mandate	116	122.	15. September 2008	25
Beschlüsse					
62/406	Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen Beschluss B	113 b)	115.	23. Juli 2008	103

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
62/415	Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats Beschluss B	113 d)	98.	21. Mai 2008	103
62/416	Wahl des Präsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	4	99.	4. Juni 2008	104
62/417	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	5	100.	4. Juni 2008	104
62/418	Wahl der Vizepräsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	6	100.	4. Juni 2008	104
62/419	Wahl von fünf Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung Beschluss A Beschluss B	113 c) 113 c)	109. 111.	20. Juni 2008 11. Juli 2008	104 105
62/420	Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte	114 i)	116.	28. Juli 2008	105
62/421	Verlängerung der Amtszeit der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	168	116.	28. Juli 2008	106
62/503	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluss B	7	111. 115. 116. 121.	11. Juli 2008 23. Juli 2008 28. Juli 2008 11. September 2008	108
62/545	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen Beschluss B Beschluss C	126 126	91. 109.	3. April 2008 20. Juni 2008	111 113
62/547	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda	128	91.	3. April 2008	114
62/548	Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft an der für den 10. und 11. Juni 2008 anberaumten Tagung auf hoher Ebene über eine umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids	44	96.	29. April 2008	109
62/549	Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung	140	109	20. Juni 2008	114
62/550	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	45 b)	116.	28. Juli 2008	109

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar-sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
62/551	Ad-hoc-Ausschuss für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	137	116.	28. Juli 2008	109
62/552	Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	98 g)	121.	11. September 2008	109
62/553	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	18	121.	11. September 2008	109
62/554	Verhütung bewaffneter Konflikte	14	122.	15. September 2008	110
62/555	Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht	124	122.	15. September 2008	110
62/556	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	145	122	15. September 2008	110
62/557	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	122	122.	15. September 2008	110

